

9/2009



Gemeinde Böbrach (Landkreis Regen)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

<i>QuintEssenz</i>	265
<i>Dr. Wiethé-Körprich: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus</i>	267
<i>Dr. Dirnberger: Die „kleine“ Bauordnungsnovelle</i> ..	272
<i>Dix: Leiser Abschied von der Hauptschule</i>	276
<i>Maier: Das neue BOH Abwasser</i>	280
<i>Jürgen Busse, ein 60er</i>	282
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im November 2009</i>	286
<i>PERSONAL Schadenersatz bei Gewaltakten Dritter und bei Unfällen</i>	292
<i>Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten</i> ..	292
<i>Aktuelles zum Beihilferecht in Bayern</i>	293
<i>FINANZEN + STEUERN Sozialhilfeausgaben steigen weiter an</i>	293
<i>Sicherheit von kommunalen Anlagen</i>	293
<i>Staat fördert Fortbildung zur Kommunalentwicklung</i>	294
<i>SOZIALES Wohnen im Alter</i>	294
<i>GESUNDHEITSWESEN Kindervorsorgeprogramm der Betriebskrankenkassen</i>	295
<i>KINDER- + JUGENDARBEIT Richtig frühstücken ist kinderleicht</i>	296
<i>LAND- + FORSTWIRTSCHAFT Initiative „Holz von Hier“</i> ...	296
<i>VERANSTALTUNGEN</i>	298
<i>KAUF + VERKAUF Löschgruppenfahrzeug, Löschfahrzeug, Schwimmbekkenreiniger, Kommunalfahrzeuge, Sammelbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs</i>	299
<i>LITERATURHINWEISE</i>	299

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Europa

EU in die Schranken!

Das sogenannte „Lissabon-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts sorgte in den vergangenen Wochen für ein Rauschen im Blätterwald. Hat doch Deutschlands höchstes Gericht verbindlich festgelegt, dass Bundestag und Bundesrat der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union nur im Wege des konstitutiven Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und nur solange zustimmen können, wie nicht die verfassungsrechtliche Identität Deutschlands berührt ist.

Zustimmung und Kritik beherrschen die Diskussion nach dem Urteilsspruch. Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, der Europa-Referent des Bayerischen Gemeindetags, skizziert auf den **Seiten 267 bis 271** Vorgeschichte, Hintergründe und Auswirkungen des aufsehenerregenden Urteils und fasst die entscheidenden Aussagen zusammen.

Im engen zeitlichen Zusammenhang entschied der Europäische Gerichtshof über den Fall der Stadtreinigung Hamburg. Der EuGH kassierte die irrige Rechtsauffassung der EU-Kommission zur Ausschreibungspflicht interkommunaler Zusammenarbeit und bestätigte die seit vielen Jahren auch vom Bayerischen Gemeindetag vertretene Rechtsauffassung, wonach vertraglich vereinbarte Formen interkommunaler Zusammenarbeit dem Vergaberecht nicht unterfallen, solange ausschließlich Kommunen beteiligt sind und ihnen zugewiesene Aufgaben gegenüber den Bürger der Vertragspartner (Gemeinden oder Landkreise) erfüllen. Die entscheidenden Passagen der EuGH-Entscheidung vom 9. Juni hat der Autor ebenfalls herausgearbeitet.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht hat die EU in ihre Schranken gewiesen, der EuGH die EU-Kommission zum Umdenken gezwungen.

Baurecht

BayBO 2009

Nahezu unbemerkt ist zum 1. August 2009 ein Änderungsgesetz zur Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Dr. Franz Dirnberger, zuständiger Baurechtsreferent des Bayerischen Gemeindetags stellt die Neuerungen auf den **Seiten 272 bis 275** vor.

Anlass für die Novelle war die Notwendigkeit, eine EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt in nationales



Mit insgesamt rund 10 Milliarden Euro unterstützt der Bund in den Jahren 2009 und 2010 Investitionen in den Ländern und Kommunen. Bis zum 15. August haben die Bundesländer nur rund 95 Millionen Euro aus dem Programm abgerufen.

Recht umzusetzen. Das betraf vor allem die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung und die Berechtigung, bautechnische Nachweise erstellen zu dürfen. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus die Gelegenheit genutzt, um einige Unklarheiten in der BayBO zu beseitigen und auf inzwischen ergangene Rechtsprechung zu reagieren.

Allen mit Baurecht konfrontierten Personen in den Kommunen und Landratsämtern sei die Lektüre dieses Beitrags ans Herz gelegt.

Bildungswesen

Hauptschule ade!

„Mittelschule“ heißt das neue Zauberwort in Bayerns Bildungslandschaft. Ab dem Schuljahr 2010/2011 können Hauptschulen unter bestimmten Voraussetzungen die Bezeichnung „Mittelschule“ führen. Damit verspricht sich die Bayerische Staatsregierung eine Stärkung der mit einem Imageproblem leidenden Hauptschule. Auf den **Seiten 276 bis 278** stellt Gerhard Dix, Bildungsreferent des Bayerischen Gemeindetags, die Hintergründe und Planungen des Kultusministeriums für die neue Mittelschule vor. Da davon auszugehen ist, dass sich die meisten Hauptschulen um das neue Prädikat bewerben werden, kommt der Autor zum Ergebnis, dass dies letztlich den leisen Abschied von der Hauptschule bedeuten wird.

Bildungswesen

Sprachberatung extrem

In einer Abhandlung auf **Seite 277** setzt sich Gerhard Dix vom Bayerischen Gemeindetag mit der neuen Sprachberatung für Kinder in Kindertagesstätten auseinander.

Das gut gemeinte Vorhaben, Kindern im Vorschulalter das nötige Rüstzeug für eine ausreichende Kommunikation in der Schule und in ihrem weiteren Leben zukommen zu lassen, wird durch eine überbordende Bürokratie in den Kindertageseinrichtungen ab absurdum geführt. Aber: Lesen Sie selbst!

ipse

Das neue BOH - Abwasser

BOH? Was ist das? Eingeweihte wissen es sofort: Ein Betriebs- und Organisationshandbuch.

Ein solches bot die Service Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen (ipse) seit einigen Jahren für die Wasserversorger an. Nun gibt es ein solches Handbuch auch für die Abwasserentsorger, insbesondere für die kleinen und mittleren Abwasserentsorgungsunternehmen. Auf den **Seiten 280 und 281** stellt der Geschäftsführer des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos, Peter Maier, Sinn und Zweck des neuen BOH Abwasser vor.

Wer den Beitrag gelesen hat, wird sich nicht mehr fragen, ob das BOH angeschafft werden sollte, sondern nur noch „wann?“.

Bayerischer Gemeindetag

Dr. Jürgen Busse – 60 Jahre

Am 14. August 2009 wurde das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, 60 Jahre alt. Auf **Seite 245** der August-Ausgabe der Verbandszeitschrift haben wir bereits lobende Worte des Präsidenten für den Jubilar abgedruckt.

Nun finden Sie in dieser Ausgabe auf den **Seiten 282 bis 285** die Geburtstagsrede des Ehrenpräsidenten des Bayerischen Gemeindetags, Heribert Thallmair, anläss-

lich der offiziellen Geburtstagsfeier am 16. September 2009 in Schloss Blutenburg zu München. Außerdem ein paar Impressionen von der Feier.

Kinder

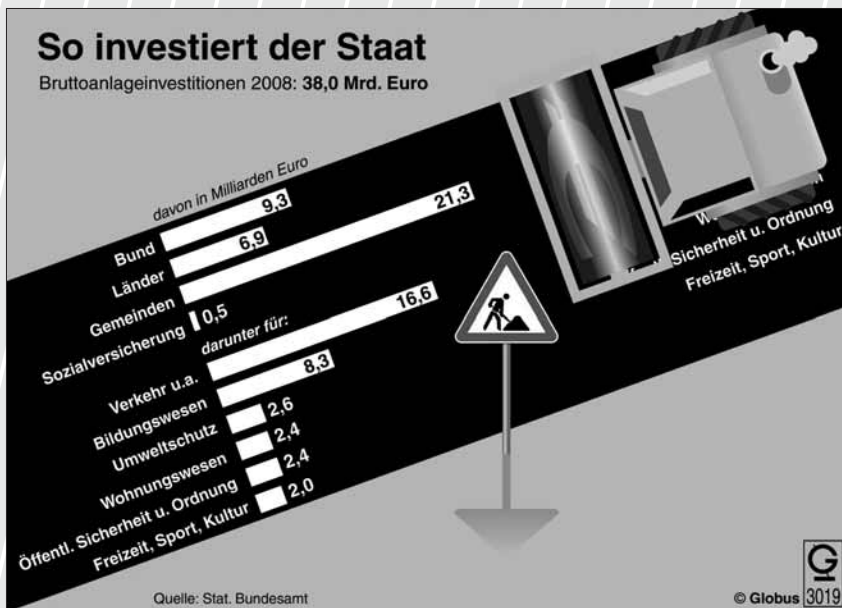
Richtig frühstücken!

Auf eine Aktion des Bäcker-Handwerks sei an dieser Stelle besonders hingewiesen. „Richtig frühstücken ist kinderleicht“ lautet das Motto. Und das ist richtig. Ein gehaltvolles und ausgewogenes Frühstück ist der beste Start in den Tag. Das gilt insbesondere für Kinder, für deren Entwicklung es äußerst wichtig ist, dass sie schon morgens mit wichtigen Nährstoffen, Mineralstoffen und Vitaminen versorgt werden. Um den Missstand in vielen Familien, das Frühstück entweder ganz ausfallen zu lassen oder die Kinder mit schlechtem Frühstück in den Kindergarten oder in die Schule zu schicken, zu begegnen, bieten die Bäcker eine aus mehreren Komponenten bestehende Aktion an. Über ein kindgerechtes Spiel soll ein Beitrag zur Ernährungsaufklärung und -erziehung geleistet werden. Des weiteren bieten über 450 Bäckereien in Bayern, die mit mehr als 1.300 Verkaufsstellen die Aktion unterstützen, Veranstaltungen an. Dabei kann es sich um Kindergarten-Frühstücke, Einladungen von Kindergartengruppen in die Backstube oder andere Veranstaltungen handeln. Der Bayerische Gemeindetag unterstützt diese Aktion nachdrücklich.

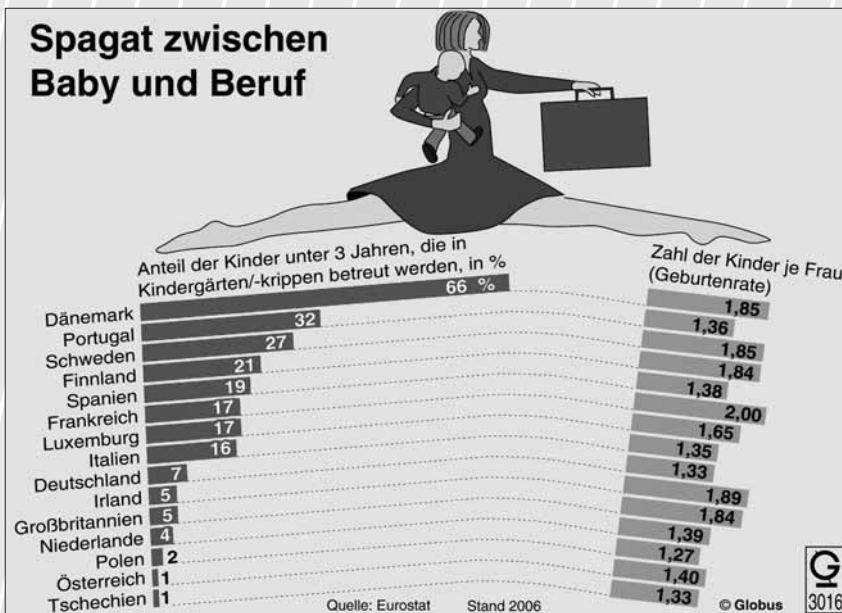
In eigener Sache

Änderungen bitte mitteilen!

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags bittet alle Leserinnen und Leser der Verbandszeitschrift, ihnen bekanntgewordene Änderungen innerhalb der eigenen Verwaltung, die der Bayerische Gemeindetag wissen sollte, der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Beispiele: Todesfälle, Adressänderungen, neue E-Mail-Adresse, neue Fax-Nummer.



38 Milliarden Euro hat der Staat im vergangenen Jahr investiert. Die größte Summe floss mit 16,6 Milliarden Euro in den Bereich Verkehr, zum Beispiel in den Bau neuer Straßen und Brücken. An zweiter Stelle steht der Bereich Bildung, also die Schulen und Hochschulen (8,3 Milliarden Euro). Größter Investor waren die Gemeinden: Sie stehen für 56 Prozent der getätigten staatlichen Bruttoanlageinvestitionen.



Viele junge Frauen sehen sich irgendwann vor eine wichtige Frage gestellt: Kind oder Karriere? Wenn sie beides unter einen Hut bekommen möchten, müssen sie nicht nur Organisationstalent besitzen, sondern sind auch auf die Unterstützung von Politik und Arbeitgebern angewiesen. So benötigen Frauen im Spagat zwischen Familie und Beruf nicht nur familienfreundliche Arbeitszeiten, sondern auch ein verlässliches Betreuungsnetz. Aber nicht nur für Kinder ab drei Jahren wünschen sich Familien ausreichend Kindertagesstätten, auch für die Kleinsten muss gesorgt werden. Denn viele Frauen möchten bereits kurze Zeit nach Geburt ihres Kindes wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. In den Ländern, in denen ein großer Teil der unter Dreijährigen professionell betreut wird, ist die Geburtenrate hoch. Das gilt zum Beispiel für Dänemark, Schweden und Finnland. In Ländern mit niedriger Betreuungsquote - zu denen auch Deutschland zählt - ist auch die Geburtenrate sehr niedrig. Ausnahmen von dieser Regel entstehen unter anderem durch konfessionelle Überzeugungen und professionelle Betreuungsmöglichkeiten durch Tagesmütter, die zum Beispiel in Frankreich häufig genutzt werden.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus

Zu den Urteilen des BVerfG vom 30.06.2009 (Lissabon) und des EuGH vom 09.06.2009 (Stadtreinigung Hamburg)

I.

Man hielt dem deutschen Volk anlässlich der „Europawahl“ vom 7.6.2009 vor, Volkes Stimme habe nur in recht überschaubarem Umfang den Weg in die bereitgestellten Wahlurnen gefunden. Doch könnte es sein, dass man dem deutschen Volk Unrecht tut. Immerhin hat man das deutsche Volk nach einigen Irrungen im letzten Jahrhundert gelehrt, wie Demokratie geht. Demokratie ist, wenn ein Parlament nicht nur einfach da ist, sondern sich Gesetze ausdenken darf und die Regierung kontrolliert. Die Regierung stützt sich auf die Mehrheit der Abgeordneten im Parlament, der Rest geht in die Opposition. Aufgabe der Regierungspartei(en) ist es, „den Leuten draußen im Lande“ zu erklären, warum das, was die Regierung vor hat, gut für das Volk ist. Woraufhin die Opposition sagen muss, dass es ganz falsch ist und ein schreiendes Un-



Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

**Dr. Heinrich Wiethe-Körprich,
Bayerischer Gemeindetag**

recht. Es muss also das deutsche Volk (und nicht nur dieses) verstören, wenn das, was es über Demokratie gelernt hat, in „Europa“ nicht gilt.

Dort gibt es zwar ein Parlament. Das darf aber keine Gesetzesvorschläge machen. Es hat kein „Initiativrecht“. Und Regierung gibt es auch keine. Man könnte die EU-Kommission dafür halten, aber die EU-Kommission ist bloß eine Verwaltungsbehörde. Sie ist zwar riesig, aber auf die Größe kommt es nicht an, ob man eine Regierung ist oder nur eine Verwaltung, und auch nicht darauf, ob sich eine Verwaltung selbst ab und zu (oder auch öfters) für die wahre Regierung hält. Der Europäische Rat ist viel kleiner als die Kommission (nur die 27 Regierungschefs bzw. bei den Fachräten die Minister) und er ist auch Gubernative und nicht nur – wie die Kommission – Exekutive, aber er ist trotzdem keine europäische Regierung, da ihn das Europäische Parlament nicht kontrollieren kann und darf. Außerdem trifft er sich für eine richtige Regierung viel zu selten.

Angenommen, das Europäische Parlament käme auf die Idee, den Kommunen etwas Gutes tun zu wollen, dann kann es trotzdem keinen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen, weil das Recht zur Gesetzesinitiative bei der EU-Kommission liegt. Das EU-Parlament kann nur Gesetzentwürfe der EU-Kommission so lange ablehnen, bis die Kommission den Wünschen der Parlamentarier wenigstens einigermaßen entgegenkommt.

II.

Jede Medaille hat ihre zwei Seiten. Bei unserem Thema lohnt sich ein Blick auf die Kehrseite besonders:

Entsprechen nicht die Gepflogenheiten im Europäischen Parlament mehr einem urdemokratischen Ansatz als die ewig gleichen Rituale der Auseinandersetzung im Bundestag oder in den Landtagen mit ihren starren Fronten

von Regierungspartei(en) und Oppositionspartei(en)? Da es „in Brüssel“ keine Regierung zu verteidigen oder anzugreifen gibt, suchen sich die EU-Abgeordneten in vielen, auch gravierenden Angelegenheiten ihre Mehrheiten fraktionsübergreifend und ohne Beachtung von Schubladen wie schwarz (EVP) oder rot (SPE), grün (EFA) oder gelb (ALDE). Man sucht Verbündete jenseits der eigenen Partei aufgrund sachlicher Übereinstimmung oder aus nationalem Interesse. Auch die Fraktionsdisziplin wird im Europäischen Parlament viel kleiner geschrieben als in Bundestag oder Landtag. Ohne Gesichtsverlust oder Karriereangst gibt es Ja- oder Nein-Stimmen zu einem Beratungsgegenstand quer durch die einzelnen Fraktionen. Dass diese Art der Mehrheitsfindung den Abgeordneten viel mehr abverlangt als eine Abstimmung nach den Vorgaben einer Parteiführung oder eines Fraktionsvorsitzenden als „Rudelführer“, liegt auf der Hand.

Der Verfasser dieser Zeilen konnte die Kärnerarbeit der bayerischen Europaabgeordneten während der letzten Legislaturperiode vor allem zu Fragen der Wahrung kommunaler Belange, des Binnenmarkts und des Umweltschutzes begleiten, und er möchte die dabei erworbene hohe Achtung vor diesem persönlichen wie fachlichen Einsatz nicht verhehlen, zumal das Ausmaß des Dankes der „Heimatfront“ oft genug dem Ausmaß der Kenntnis von den in Brüssel und Straßburg geltenden Spielregeln korrespondiert, von den individuellen



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion
und Anzeigen
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungs-
direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München,
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.: bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand
Druckerei Schmerbeck GmbH,
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut,
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

Strapazen des Pendelns zwischen Brüssel, Straßburg und dem in Deutschland zu betreuenden Gebiet ganz zu schweigen.

So verblüfft die Erkenntnis, dass auf der bürgernächsten politischen Ebene, der Gemeinde, und der bürgertrücktesten, dem Europäischen Parlament, die demokratischen Entscheidungsprozesse in größerem Maß nach dem Verständnis ihrer griechischen Erfinder ablaufen als auf den politischen Zwischenebenen der Landtage und des Bundestags, nur, solange man sich nicht den grundlegenden Unterschied zwischen demokratisch regierten Staaten (Bund, Länder) und demokratisch legitimierten Verwaltungen (EU, Gemeinden) vergegenwärtigt. Dies darf nun keineswegs als Pauschalkritik an den zwangsläufigen Ablaufschemata eines in Regierung und Opposition gegliederten Parlaments verstanden werden, wohl aber als Appell an hohe Verantwortungsträger in Staat und Gesellschaft, die Arbeit der Europaabgeordneten ihres Heimatlandes doch etwas differenzierter zu betrachten und sich mancher Häme zu enthalten.

III.

Drei Mal schon hat das Bundesverfassungsgericht die Lippen gespitzt und nicht gepfeifen. Zunächst in den als „Solange I“ und „Solange II“ bekannt gewordenen Beschlüssen¹ aus den Jahren 1974 und 1986, dann im Maastricht-Urteil vom 12.10.1993². Nun, im Aufsehen erregenden Lissabon-Urteil vom 30.06.2009³, ertönte der Pfiff. Es war ein Pfiff in der 90. Spielminute, der den Weg in die Verlängerung eröffnete. Hätte sich das Gericht jetzt nicht aus der Deckung bewegt (Stichwort: Anwendungsvorrang des Europarechts) – nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags wäre es zu spät gewesen. Die bürokratische Revolution einer schleichenden Auszehrung der Staatlichkeit der 27 Mitglieder und des gleichzeitigen Erwerbs neuer Staatlichkeit durch die EU, betrieben vor allem durch die EU-Kommission unter (meist) wohlwollender Betrachtung des EuGH, hätte sich vollenden können.

Sobald ein gerichtliches Erkenntnis „im Namen des Volkes“ verkündet ist, ist es jedermann unbenommen, Urteilsschelte zu üben. Auch die unsinnigste Meinungsäußerung steht unter dem Schutz des Art. 5 GG. Problematisch wird es allerdings, wenn sich Fachkundige melden und unter dem Anschein beruflicher Seriosität die Dinge so erklären, als gebe es für ihr Metier keine physikalischen, mathematischen oder gesetzlichen Determinanten, wenn also in unserem Fall das verfassungsrechtlich Unabänderliche mit dem verfassungspolitisch (vielleicht) Wünschbaren munter durcheinander geworfen wird. Wenn also ein Emeritus⁴ fabuliert, die fundamentale konzeptionelle Schwäche des Lissabon-Urteils liege darin,

„den Reichtum der europäischen Vielfalt nicht zu erkennen“ oder der Inhaber eines Lehrstuhls für Staatsrecht⁵ in Kenntnis der Art. 20 Abs. 2 Satz 1, 79 Abs. 3 und 146 GG bekundet, ein materieller Demokratiebegriff, „der von den Gerichten überwacht wird“, sei „demokratietheoretisch problematisch“ und „die Frage, was wir eigentlich als Deutsche mit Blick auf Europa wollen, muss doch dem politischen Prozess überlassen werden“.

Die passende Antwort gibt der Vizepräsident und Vorsitzende des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, und als solcher einer der acht Richterinnen und Richter im Verfassungsprozess um den Reformvertrag von Lissabon: „Überrascht hat mich etwas die teilweise ausladende Rhetorik“, und „der Richter spricht nicht über, sondern durch seine Urteile.“⁶

IV.

Das Urteil zum Lissabon-Reformvertrag vom 30.06.2009 umfasst 421 (!) Randnummern. Es wurde von acht Richtern – jeder mit dem Rüstzeug zur staatsrechtlichen Diskussion „auf allerhöchstem Niveau“⁷ ausgestattet – mit einstimmigem Ergebnis gesprochen. Wer also dem nicht immer ganz falschen Bonmot von den zwei Juristen mit drei Meinungen anhängt, sollte in Anbetracht dieser Homogenität des Richterspruchs und der akribischen Ausarbeitung der Urteilsgründe wenigstens den verfassungsrechtlichen Freischwimmerschein gemacht haben, bevor er sich in den Chor der Diskutanten einmischt.

Das Grundgesetz unterscheidet zwischen gesetzgeberischer Betätigung innerhalb der geltenden Verfassungsordnung (verfasster Gesetzgeber) und einer solchen außerhalb (Verfassungsgeber). Für Verfassungsänderungen sind Bundestag und Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit legitimiert (Art. 79 Abs. 2 GG), für eine neue Verfassung ist es ausschließlich „das deutsche Volk“ (Art. 146 GG). „Verfassungsgeber ist stets das Volk ... Verfassungsgesetzgeber ... die Repräsentanz des Volkes ... Die Verfassung als Ganzes kann danach nicht durch eine Verfassungsänderung aufgehoben oder durch eine neue ersetzt werden.“⁸ Außerdem verbietet der – auch als „Ewigkeitsgarantie“ firmierende – Art. 79 Abs. 3 selbst dem verfassungsändernden Gesetzgeber, Hand an die Staatsstrukturprinzipien zu legen, u.a. die in Art. 20 niedergelegten Grundsätze zu „berühren“ (!).

Bundestag (und Bundesrat) können somit der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union nur im Wege „des konstitutiven Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung“⁹ und nur so lange zustimmen, wie nicht die verfassungsrechtliche Identität Deutschlands berührt ist. Die Kompetenz-

Kompetenz, also die Kompetenz, über seine Kompetenzen zu befinden, verbleibt unter der Geltung des Grundgesetzes – und dieses wiederum ist alleiniger Prüfungsmaßstab des BVerfG – beim Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland¹⁰.

Der Verlust deutscher Kompetenz-Kompetenz träte ein, sobald sich über dem Bund und den Bundesländern neue Staatlichkeit bilden würde. Dem darf der Bundesgesetzgeber nicht nur nicht zustimmen, sondern er hat in Anbetracht der „Tendenz zur politischen Selbstverstärkung supranationaler Organisationen“, herbeigeführt durch eine „eigenständige Willensbildung der Unionsorgane“¹¹ die Daueraufgabe, „geeignete innerstaatliche Sicherungen zu treffen“, um zu verhindern, „dass für die Europäische Union die Möglichkeit besteht, sich der Kompetenz-Kompetenz zu bemächtigen oder die integrationsfeste Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten, hier des Grundgesetzes, zu verletzen“¹².

Starker Tobak fürwahr, aber in Anbetracht der seit den Römischen Verträgen des Jahres 1957 über Jahrzehnte erfolgten Einschränkung mitgliedstaatlicher Souveränität wohl der einzige Weg, das vom Grundgesetz selbst in Art. 23 Abs. 1 GG angelegte und befürwortete¹³ europäische Einigungswerk verfassungskonform, das heißt unter Beachtung der Art. 20, 79 Abs. 3 und 146 GG zu vollenden. Anders als mancher Kritiker vermeint, erteilt das BVerfG der Möglichkeit einer künftigen Staatlichkeit der Europäischen Union, also einem Bundesstaat Europa, keine Absage. Es beharrt lediglich darauf, dass dieser Schritt die Kompetenz-Kompetenz von den Mitgliedstaaten auf einen europäischen Dachstaat verlagern würde, und das geht zumindest in Deutschland eben nur über den Weg des Art. 146 GG, also über eine neue Verfassung, die – siehe dort – „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung“ zu beschließen ist. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Vom Volke, in diesem Fall also nicht vom Bundestag, mögen manche auch noch so sehr dagegen anschreiben¹⁴.

Staatslehre und Verfassungsgeschichte haben gezeigt, auf welchen Wegen Staaten zu einer neuen Verfassung kommen können. Bei demokratisch legitimer Staatlichkeit geschieht dies entweder, indem das jeweilige Staatsvolk eine verfassungsgebende Versammlung wählt, der sie das Weitere anvertraut, oder indem das Staatsvolk über einen ihm vorgelegten Verfassungsentwurf abstimmt. Für diesen Weg hat sich das Grundgesetz im bereits zitierten Art. 146 entschieden. Daneben sind die oktroyierte Verfassung (so das aus geschichtlichen Gründen ohne Volksabstimmung in Kraft gesetzte Grundgesetz) zu nennen, außerdem die Usurpation (Unterwerfung eines Volkes durch

Wichtige Aussagen im BVerfG-Urteil vom 30.06.2009 (Lissabon)

- Die Ermächtigung, supranationale Zuständigkeiten auszuüben, stammt von den Mitgliedstaaten. Sie bleiben deshalb dauerhaft die Herren der Verträge. Die Quelle der Gemeinschaftsgewalt sind die in ihren Staaten demokratisch verfassten Völker Europas. (231)*
- Es kann für die Europäische Unionsgewalt kein eigenständiges Legitimationssubjekt geben, das sich unabgeleitet von fremdem Willen und damit aus eigenem Recht gleichsam auf höherer Ebene verfassen könnte. (232)
- Das Grundgesetz untersagt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz. Auch eine weitgehende Verselbstständigung politischer Herrschaft für die Europäische Union durch die Einräumung stetig vermehrter Zuständigkeiten kann aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts allein aus der Handlungsfreiheit des selbstbestimmten Volkes heraus geschehen. (233)
- Das europarechtliche Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die europarechtliche Pflicht zur Identitätsachtung sind vertraglicher Ausdruck der staatsverfassungsrechtlichen Grundlegung der Unionsgewalt. (234)
- Eine Überschreitung des konstitutiven Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung droht, wenn Organe der Europäischen Union unbeschränkt ohne eine äußere Kontrolle darüber entscheiden können, wie das Vertragsrecht ausgelegt wird. (238)
- Das Demokratieprinzip und das Subsidiaritätsprinzip verlangen, gerade in zentralen politischen Bereichen des Raums persönlicher Entfaltung und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse, die Übertragung und die Ausübung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union in vorhersehbarer Weise sachlich zu begrenzen. (251)
- Die sozialpolitisch wesentlichen Entscheidungen müssen in eigener Verantwortung der deutschen Gesetzgebungsorgane getroffen werden. Namentlich die Existenzsicherung des Einzelnen, eine nicht nur im Sozialstaatsprinzip, sondern auch in Art. 1 I GG gegründete Staatsaufgabe, muss weiterhin primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben. (259)
- Die Europäische Union entspricht demokratischen Grundsätzen, weil sie gerade nicht staatsanalog aufgebaut ist. Die Europäische Union bleibt auch als Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit das Werk souveräner demokratischer Staaten. (278)
- Es ist nicht ersichtlich, wie der Prozess der politischen Verselbstständigung der Europäischen Kommission noch weiter gefördert werden könnte ohne die unmittelbare Rückbindung an eine gleichheitsgerechte Wahl durch den Demos. (297)
- Das Grundgesetz erstrebt die Einführung Deutschlands in die Rechtsgemeinschaft friedlicher und freiheitlicher Staaten. Es verzichtet aber nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität als Recht eines Volkes, über die grundlegenden Fragen der eigenen Identität konstitutiv zu entscheiden. (340)
- Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts reicht für in Deutschland ausgeübte Hoheitsgewalt nur so weit, wie die Bundesrepublik Deutschland dieser Kollisionsregel zustimmen durfte. (343)
- Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon gibt das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht auf. Eine gebietsbezogene Staatsgewalt besteht unter gewandelten Verhältnissen grenzüberschreitender Mobilität unverändert fort. (344)
- Die Bundesrepublik Deutschland wird nach der Ratifikation des Vertrags von Lissabon weiterhin auch über ein Staatsvolk verfügen. Die Unionsbürgerschaft ist allein von dem Willen der Mitgliedstaaten abgeleitet und konstituiert kein Unionsvolk, das als sich selbst verfassendes Rechtssubjekt zur eigenen Selbstbestimmung berufen wäre. (346)

* Die Ziffern bezeichnen die jeweilige Randnummer in den Urteilsgründen

fremde Staatlichkeit) und die Revolution. Hätte „Karlsruhe“ im Lissabon-Urteil keine Sicherungsvorkehrungen eingebaut, wäre durch Art. 352 AEUV der Weg zur Revolution geebnet¹⁵. Es wäre verfehlt, den Begriff der Revolution ausschließlich als Staatsstreich zu begreifen, mit Barrikaden, bürgerkriegsähnlichen Unruhen, brennenden Autos und besetzten Rundfunkgebäuden. Revolution bedeutet schlicht die Umwälzung von einer staatlichen Identität in eine andere, und dies kann sehr wohl auf bürokratischem Wege, vom Volk lange nicht wahrgenommen, durch eine Kette von Übertragungen hoheitlicher Aufgaben auf eine supranationale Einrichtung erfolgen, so dass die Bürgerinnen und Bürger eines Abends in der Bundesrepublik zu Bett gehen und am nächsten Morgen in einem Bundesstaat Europa aufwachen.

Es macht erstaunen, mit welcher Leichtfertigkeit nicht nur in Medien, sondern bis hinein in höhere Ränge der Politik, in Kreisen von Gesellschaftswissenschaftlern und – ach –

Juristen über den Primat des Bundestags, über die Überwindung der Nationen Europas durch dessen Völker, über das angeblich gestrige Denken in Kategorien von Staatsvolk und Staatsgewalt und dergleichen mehr schwadroniert wird. Immer noch gilt, was das Grundgesetz für jedermann lesbar bindend vorgibt. Wer diese Bindung für sich ablehnt, spaziert auf revolutionärem Pfad. Wer sie für das BVerfG ablehnt, fordert zur Rechtsbeugung auf.

V.

Es ist erst ein Jahr her, dass Bundespräsident und Bundesverfassungsgerichtspräsident a.D. Roman Herzog in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung¹⁶ schweres Geschütz auf fuhr: „Es kracht gewaltig im Gebälk der europäischen Rechtsprechung. Ursache ist der Europäische Gerichtshof (EuGH), der mit immer erstaunlicheren Begründungen den Mitgliedern ureigene Kompetenzen entzieht und massiv in ihre Rechtsordnungen eingreift.“ Vor diesem Hintergrund durfte man nicht wie

selbstverständlich davon ausgehen, dass der am Lissabon-Urteil des BVerfG mitwirkende Vorsitzende Richter des Zweiten Senats auf eine Reporterfrage nach dem Verhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof („Kein Kampf zwischen den Gerichtshöfen?“) folgendermaßen antwortete: „Diese Dramatisierungen gehen an der Praxis vorbei. Mitunter knirscht es auch mal, das kommt in den besten Familien vor. Der gegenseitige Respekt und die Bereitschaft, gemeinsam Lösungen für auftretende Probleme zu finden, werden dadurch aber nicht beeinträchtigt, mitunter sogar eher gefördert.“¹⁷

Liegt hier der Schlüssel zum Verständnis für die Entscheidung des EuGH vom 9.6.2009 in der causa Stadtreinigung Hamburg?¹⁸

- Die zeitliche Nähe zum Lissabon-Urteil vom 30.06.2009,
- die auffallenden Hinweise des BVerfG auf die Europafreundlichkeit seiner Rechtspre-

Wichtige Aussagen im EuGH-Urteil vom 09.06.2009 (Stadtreinigung Hamburg)

- Eine Ausschreibung ist nicht obligatorisch, wenn die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen. (34)*
- Die Vergabe an eine interkommunale Genossenschaft kann rechtmäßig ohne Ausschreibung erfolgen, wenn es die alleinige Aufgabe der Genossenschaft ist, den angeschlossenen Gemeinden Dienstleistungen zu erbringen, und die angeschlossenen Gemeinden gemeinsam die Kontrolle über sie ausüben. (35)
- Die Erbringung von Abfallentsorgungsleistungen wird (hier) nur gegenüber dem Betreiber der Anlage vergütet. Die in dem Vertrag vorgesehene Zusammenarbeit zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den vier Landkreisen führt nicht zu Finanztransfers zwischen ihnen, die über die Erstattung des Teils der Kosten hinausgehen, der von den Landkreisen zu tragen ist, aber von der Stadtreinigung Hamburg an den Betreiber gezahlt wird. (43)
- Der Vertrag wurde ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen und sieht keine Vergabe eventuell erforderlicher Aufträge über den Bau und den Betrieb der Anlage vor. (44)
- Eine öffentliche Stelle kann ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören. (45)
- Das Gemeinschaftsrecht schreibt den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vor. Solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, kann eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs in allen Mitgliedstaaten – nicht in Frage stellen. (47)

* Die Ziffern bezeichnen die jeweilige Randnummer in den Urteilsgründen

chung, verbunden mit der Erwartung einer mitgliedstaatfreundlichen Grundhaltung der EU-Institutionen,

- die klare Bestätigung der Rechtsauffassung der deutschen Kommunen und der von der EU-Kommission verklagten Bundesrepublik Deutschland im EuGH-Urteil, dass nämlich vertraglich vereinbarte Formen interkommunaler Zusammenarbeit dem Vergaberecht nicht unterfallen, solange ausschließlich Kommunen beteiligt sind und ihnen zugewiesene Aufgaben gegenüber den Bürgern der Vertragspartner (Gemeinden oder Landkreise) erfüllen,
- die der EU-Kommission (einschließlich des an ihrer Seite stehenden Generalanwalts) erteilte Abfuhr in Bezug auf ihre seit Jahren unbelehrbar und bis zur Grenze des Bornierten¹⁹ vorgetragene Forderung, die entgeltliche gemeindliche Zusammenarbeit auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge trotz deren Charakters als innerstaatliche Organisationsakte der Ausschreibungspflicht zu unterwerfen²⁰ ...

Es mag Zufall sein, es kann aber auch ein Zeichen des von Voßkuhle reklamierten Respekts der beiden Gerichte sein, hier also der endlich dem deutschen Verfassungsraum geschuldeten Achtung durch die EU. Denn der Schutz einer effizienten Aufgabenerfüllung durch deutsche Gemeinden, die nach der institutionellen Garantie des Art. 28 GG alle örtlich radizierten Angelegenheiten in Selbstverwaltung zu regeln befugt sind, gehört zu jenen historischen, kulturellen und sozialstaatlichen Identifikationsmustern, die nach dem Lissabon-Urteil des BVerfG in ausreichendem Raum der politischen Gestaltung Deutschlands vorbehalten bleiben müssen²¹.

Die nun vom EuGH kassierte irrige Rechtsauffassung der EU-Kommission zur Ausschreibungspflicht interkommunaler Zusammenarbeit lässt gerade die außerhalb der Ballungsräume liegenden und deshalb auf gemeindliche Kooperationen zur Vermeidung von Standort- und Kostennachteilen in besonderem Maße angewiesenen Gemeinden Europas aufatmen. Die jahrelange Drohung der EU-Kommission mit dem Vergaberechtsknüppel lag als dunkler Schatten über vielen bayerischen Bür-

germeisterversammlungen und hat es enorm erschwert, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinden Wert und Wichtigkeit der europäischen Integration überzeugend zu vermitteln. Die bevorstehende Ratifizierung des Lissabon-Vertrags mit seiner deutlichen Stärkung der kommunalen Ebene²² und das erfreuliche Urteil des EuGH zu gemeindlichen Kooperationen auf vertraglicher Grundlage sind ermutigende Signale und erleichtern es unseren Gemeinden, Märkten und Städten sowie ihren kommunalen Spitzenverbänden, Flagge zu zeigen bei der Vollendung des europäischen Integrationsprozesses.

Fußnoten:

1. siehe Wiethe-Körprich, „Solange ...“, BayGT 2005, S. 223 ff. = Stadt und Gemeinde 2005, S. 315, 390 = BwGZ 2005, S. 921
2. wie 1
3. U. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, in NJW 2009, S. 2267 ff. (zu den Verfassungsbeschwerden: Rn 167 und 207 ff.); zusammengefasst in Die Fundstelle 2009, Rn 191; Süddeutsche Zeitung (SZ) v. 01.07.2009: „Das Karlsruher Urteil ist eine politische und verfassungsrechtliche Sensation.“
4. Roland Bieber, „Außensicht – Autistisch und selbstgerecht“, SZ v. 20.07.2009
5. Christoph Möllers, „Europa in der Zwickmühle“, SZ v. 21.08.2009
6. Andreas Voßkuhle, „Verfassungsrichter schreckt wenig“, SZ v. 08./09.08.2009
7. wie 6
8. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Rn 23 zu Art. 79
9. BVerfG, a.a.O., Rn 238
10. BVerfG, a.a.O., Rn 233: „Es untersagt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz“.
11. BVerfG, a.a.O., Rn 237
12. BVerfG, a.a.O., Rn 239
13. so ausdrücklich auch das BVerfG, a.a.O., Rn 222 ff.; ebenso Frank Schorkopf, „Europa in der Zwickmühle“, SZ v. 21.08.2009
14. z.B. Christoph Möllers, a.a.O.: „Was bitte ist daran „schleichend“, wenn der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit und nach öffentlicher Debatte einen europafreundlichen Beschluss trifft?“ und (ironisierend): „Der blöde Bundestag hat wieder mal nichts verstanden. Er bedarf des Bundesverfassungsgerichts, um zu erkennen, was eigentlich parlamentarische Kontrolle ist. Dahinter steckt ein antiparlamentarischer Reflex, klassische Unterschätzung des Bundestages, auch ein Missverständnis über die Möglichkeiten

des Parlaments in einem parlamentarischen Regierungssystem“. So der Inhaber eines Lehrstuhls für Staatsrecht. Dagegen im gleichen SZ-Beitrag Frank Schorkopf, Lehrstuhlinhaber für Europarecht, mit deutlichen Worten: „Da entwickelt sich ein ungueter Ton der Kritik. Man kann Karlsruhe nicht Antiparlamentarismus unterstellen, womit ja unausgesprochen düstere geistesgeschichtliche Traditionen aufgerufen werden ... Wogegen sich das Verfassungsgericht wendet, ist eine schleichende europäische Staatsbildung. Es muss bei der europäischen Integration, so die Botschaft, ausdrückliche politische Schritte geben – gegen solche Schritte wendet sich das Gericht überhaupt nicht.“

15. siehe BVerfG, a.a.O., Rn 327 f.: Art. 352 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) „ist nicht mehr auf die Zielverwirklichung im Rahmen des Gemeinsamen Marktes beschränkt, sondern nimmt nunmehr auf die in den Verträgen festgelegten Politikbereiche ... Bezug. Die Vorschrift kann also dazu dienen, im nahezu gesamten Anwendungsbereich des Primärrechts eine Zuständigkeit zu schaffen, die ein Handeln auf europäischer Ebene ermöglicht ... (328) Die Vorschrift stößt im Hinblick auf das Verbot zur Übertragung von Blankett-Ermächtigungen oder zu Übertragung der Kompetenz-Kompetenz auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil es die neugefasste Regelung ermöglicht, Vertragsgrundlagen der Europäischen Union substanzial zu ändern, ohne dass über die mitgliedstaatlichen Exekutiven hinaus gesetzgebende Organe konstitutiv beteiligt werden müssen.“
16. Herzog/Gerken in FAZ v. 08.09.2008, „Stoppt den Europäischen Gerichtshof – Die Kompetenzen der Mitgliedstaaten werden ausgehöhlt“; dazu auch mit ausführlichen Zitaten „Die Zeit ist reif“, BayGT 2008, S. 355, z.B.: „Von zentraler Bedeutung ist, dass die EU-Organe – zu denen auch der EuGH gehört – die Grenzen der Befugnisse einhalten, die ihnen der EU-Vertrag zugesteht – und zwar der EU-Vertrag in derjenigen Gestalt, der der Deutsche Bundestag zugestimmt hat. Eine Handlung, insbesondere eine Rechtsfortbildung, mit der diese Grenzen überschritten werden, ist nicht vom Zustimmungsgesetz des Bundestages gedeckt und muss damit in Deutschland ungültig sein.“
17. Andreas Voßkuhle, a.a.O.
18. EuGH v. 09.06.2009 – C-480/06, Die Fundstelle 2009, Rn 223 = DStGB Aktuell 2409-15 = BayGT 2009, S. 218, 222
19. z.B. im „Fall Hinte“; dazu Wiethe-Körprich, a.a.O., S. 225 ff.; ferner BayGT 2005, S. 280
20. BayGT 2006, S. 134 (Nördlinger Thesen) und S. 195; BayGT 2007, S. 105; Wiethe-Körprich, „Gemeindliche Aufgabenerfüllung im Visier der EU“, BayGT 2007, S. 240
21. zur deutschen Verfassungsidentität siehe BVerfG, a.a.O., Rn 216, 249, 251, 252
22. im einzelnen Uwe Zimmermann, „Von der EU-Verfassung zum Vertrag von Lissabon – Zu den kommunalen Rechten im EU-Reformvertrag“, KommJur 2008, S.41; ders., „Stärkung der kommunalen Rechte in Europa“, BayGT 2009, S. 134

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2009**



Die „kleine“ Bauordnungsnovelle 2009

Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag

Fast unbemerkt ist zum 1.8.2009 ein Änderungsgesetz zur Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Natürlich ist diese „kleine“ Novelle nicht mit der Änderung aus dem Jahre 2008 zu vergleichen und die Auswirkungen auf die Gemeinden – soweit es sich nicht um Bauaufsichtsbehörden handelt – sind eher gering. Gleichwohl lohnt es sich, einen Blick auf die Neuerungen zu werfen.

Unmittelbarer Anlass für die Novelle war die Notwendigkeit, eine EU-Richtlinie – nämlich die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt – in nationales Recht umzusetzen. Das betraf vor allem die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung und die Berechtigung, bautechnische Nachweise erstellen zu dürfen. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus aber die Gelegenheit genutzt, um einige Unklarheiten – vor allem aus der Novelle 2008 – zu beseitigen und auf inzwischen ergangene Rechtsprechung zu reagieren. Der nachfolgende Beitrag gibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen Überblick über die wichtigsten erfolgten Änderungen.

1. Abstandsflächen

1.1 Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayBO

Bereits seit der Novelle 1994 enthält die Bauordnung eine Regelung (jetzt in Art. 6 Abs. 5

Satz 3 BayBO), wonach – etwas vereinfacht ausgedrückt – die Abstandsflächen dann nicht gelten, wenn eine städtebauliche Satzung – also vor allem ein Bebauungsplan – oder eine Ortssatzung nach Art. 81 BayBO andere Gebäudeabstände enthält. Dabei genügt es, wenn die Satzung Außenwände lediglich zulässt, vor denen Abstandsflächen mit größerer oder geringerer Tiefe liegen müssten. Dies kann grundsätzlich auf zweierlei Weise geschehen. Es können – wie in Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO vorgesehen – ausdrücklich abweichende Abstandsflächen festgelegt werden. Möglich ist aber auch, dass sich aus anderen Festsetzungen und Regelungen Außenwände gleichsam mittelbar ergeben, was ebenfalls zum Anwendungsvorrang der gemeindlichen Entscheidung führt¹.

Um insoweit Außenwände im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO zu determinieren, sind immer **zwei Festlegungen** erforderlich: Zum einen muss die Lage der Außenwand auf dem Baugrundstück beschrieben werden – dies geschieht durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, regelmäßig also durch Baulinien und Baugrenzen (vgl. § 23 BauNVO)² – und zum anderen muss eine Festsetzung in Bezug auf die **Höhenentwicklung** der baulichen Anlage vorgenommen werden – also durch eine Festsetzung der Höhe oder der Zahl der Vollgeschosse (vgl. § 18 BauNVO). In jedem Falle müssen diese Festsetzungen klar und eindeutig sein³. Dabei ist es nicht notwendig, dass die gemeindlichen Festsetzungen für den Bauherrn zwingend sind (wie etwa die Festsetzung einer Baulinie oder die zwingende Festsetzung der Höhe nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BauNVO); es genügt vielmehr, dass insoweit „Obergrenzen“ angegeben sind, die der Bauherr vollständig ausschöpfen darf; auch dann ist er nicht an die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Abstandsflächen gebunden⁴.

Diese Rechtslage dehnt der Gesetzgeber jetzt auf Fälle aus, bei denen sich **einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB** ergeben; diffuse oder unterschiedliche Tiefen genügen nicht. Festzustellen, ob diese Voraussetzung der Vorschrift vorliegt, wird die eigentliche Schwierigkeit sein. Denn in der

Praxis dürften die Fälle, bei denen die Umgebung eine einem Bebauungsplan entsprechende Regelungsgenauigkeit hergibt, eher überschaubar sein. Allerdings träfe der Vorwurf, die Vorschrift sei zu unbestimmt, jedenfalls nicht vollständig zu. Bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit im Innenbereich ist seit je Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde und bei der Entscheidung über das Einvernehmen auch der Gemeinde, die Maßstäbe in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und – bereits hier mit Bezug zu den Abstandsflächen (!) – die Bauweise aus der vorhandenen Bebauung abzuleiten. Was erschwerend im Vollzug wirkt, ist allerdings die Tatsache, dass die Regelung des Art. 6 BayBO seit der Bauordnungsnovelle 2008 nicht mehr Prüfungsmaßstab im vereinfachten Verfahren ist und daher die Beurteilung, ob und inwieweit einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen vorliegen, dem Bauherrn obliegt. Allerdings kann hier der (klarstellende) neue Art. 68 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BayBO eingesetzt werden (dazu näher 8.).

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf und auch der Vollzugshinweise will das Gesetz vor allem zwei Probleme lösen. Zunächst die Frage der **Traufgassen**. Nach der Rechtsprechung des BayVGH sei bei Traufgassen bzw. bei den sog. „engen Reihen“ kein Fall des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO gegeben, da die Vorschrift nur den unmittelbaren Anbau an die Grundstücksgrenze erfasse, nicht aber Fälle geringerer oder ungenügender Abstandsflächen⁵. Um solche gewachsenen Strukturen zu erhalten, musste die Gemeinde bislang zumindest eine Satzung im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO erlassen. Nun orientiert sich ein Vorhaben nach § 34 BauGB auch abstandsflächenrechtlich an der vorhandenen Um-



Dr. Franz Dirnberger

gebungsbebauung. Das zweite Problem, auf das Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayBO eine Antwort gibt, ist der **Ersatzbau**. Bauplanungsrechtlich wirkt ein beseitigter Baubestand im Sinne des § 34 BauGB noch nach, solange nach der Verkehrsanschauung das Baugrundstück für eine Neubebauung im Umfang des beseitigten Altbestands aufnahmefähig ist⁶, so dass etwa in einer Ortsrandlage die entsprechende Fläche weiterhin dem Bebauungszusammenhang zugerechnet werden muss. Dies sollte aber nicht in Bezug auf Abstandsflächen gelten⁷. Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayBO nimmt die fortdauernde prägende Wirkung des beseitigten Bestands auch insoweit auf und bewirkt damit die notwendige Harmonisierung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Maßstäbe⁸.

1.2 Vorbauten

Auch der neu gefasste Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO, der sich mit abstandsflächenirrelevanten Vorbauten wie Balkonen und eingeschossigen Erkern befasst, wurde in der Novelle 2009 mit zwei – aus Sicht des Gesetzgebers notwendigen – Klarstellungen ergänzt.

Zum einen macht der Gesetzgeber mit der Einfügung des Worts „untergeordnet“ deutlich, dass es **untergeordnete Vorbauten gibt, die die Größenordnungen der Nr. 2 nicht einhalten**, also von dieser Vorschrift gerade nicht erfasst werden, gleichwohl im Einzelfall aber untergeordnet sind und damit zulässig sein sollen. Das mag auf den ersten Blick verwirren, hängt aber damit zusammen, dass der Gesetzgeber in der Novelle 2008 keine Verschärfung zum ursprünglichen Rechtszustand regeln wollte. Hält also ein Vorhaben die Maße des Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO ein, wird die Unterordnung des Vorbaus gleichsam unwiderleglich vermutet, wenn nicht, verstößt das Vorhaben gegen Abstandsflächenrecht. Soll es gleichwohl ausgeführt werden, muss der Bauherr eine Abweichung beantragen, deren Zulassung von der Bauaufsichtsbehörde – auch im vereinfachten Verfahren (§ 59 Satz 1 Nr. 2 BayBO) – geprüft und bei Unterordnung des Vorbaus im konkreten Fall auch erteilt werden kann. Anwendungsfälle könnten ein tatsächlich mehr als ein Drittel der Außenwand einnehmender, aber filigran ausgeführter Balkon oder ein mehrgeschossiger Erker an einer größeren Außenwand sein.

Zum anderen definiert das Gesetz jetzt, was es unter **Außenwand** versteht. Der Begriff bezieht sich auf das jeweilige Gebäude. Das bedeutet, dass bei aneinanderggebauten Gebäuden – also insbesondere bei Doppelhäusern und Hausgruppen – die Abstandsflächenprivilegierung für jedes der Gebäude zur Verfügung steht. Im Übrigen entscheidet die Vorschrift den Streit, ob sich die Höchstbreite von 5 m auf den einzelnen Vorbau bezieht oder eine

Maximalgrenze für die gesamte Außenwand bildet, im Sinne der letztgenannten Alternative. Das führt dazu, dass Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO beispielsweise bei einer 30 m langen Außenwand nur einen Balkon mit maximal 5 m Breite zulässt⁹. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die oben bereits angedeutete Möglichkeit, dass ein Bauherr in dem genannten Beispiel über eine Abweichung nicht doch zwei Balkone mit je 5 m Breite genehmigt erhalten könnte.

1.3 Dachgauben

Eine Sonderregelung für die Abstandsflächenirrelevanz hat der Gesetzgeber jetzt in Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 BayBO für **Dachgauben** geschaffen. Untergeordnete Dachgauben bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist. Die Regelung ist wieder eine Reaktion auf Rechtsprechung des BayVG, der Dachgauben zwar als Vorbauten angesehen hatte, allerdings die in Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO genannten Maße nicht ohne Weiteres auf Dachgauben übertragen wollte¹⁰.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf¹¹ ist das Höchstmaß der Ansichtsfläche von einer Gaube abgeleitet, die sich über zwei Sparrenfelder erstreckt, eine Brüstungshöhe von 1 m aufweist und bei einer im Wohnungsbau üblichen Geschosshöhe deckenhoch ist. Maßgeblich ist dabei die Ansichtsfläche derjenigen Gaubenseite, die in die gleiche Richtung wie die Außenwand weist. Ansichtsfläche ist die Außenwandfläche der Gaube, die parallel zur Außenwand (Traufseite) des Gebäudes verläuft. Ist die Ansichtsfläche nicht parallel zur Außenwand, ist die Parallelprojektion senkrecht auf die Ebene der Außenwand maßgeblich. Außerdem bleibt die Dachgaube nur dann bei der Abstandsflächenmessung außer Betracht, wenn ihre Ansichtsfläche höchstens 2,5 m hoch ist. Die Höhe bemisst sich von der Schnittlinie der Gauben-Ansichtsfläche mit der Haut des Gebäudedachs bis zum höchsten Punkt der Ansichtsfläche (Schnittpunkt bzw. –linie mit der Dachhaut der Gaube). Mit dieser Begrenzung der Gaubenhöhe auf eine im Wohnungsbau übliche Raumhöhe werden schmale, aber sehr hohe Gauben ausgenommen, die zwar in ihrer Ansichtsfläche die 4 m²- Begrenzung einhalten, aufgrund ihrer absoluten Höhe aber abstandsflächenrechtlich weitaus erheblicher sind als breite Gauben mit niedriger Höhe. Ob die Praxis mit den genannten Größen vernünftig arbeiten kann, wird die Zukunft weisen. Auch hier ist aber zu bedenken,

dass Art. 6 Abs. 8 BayBO erstens nur die Abstandsflächenproblematik im Auge hat und insbesondere keine positive Gestaltungspflege betreiben darf und dass zweitens durch Art. 6 Abs. 8 BayBO nur die absolut eindeutigen Fälle einer Unterordnung abgeschichtet werden sollen und dem Bauherrn weiter die Möglichkeit bleibt, im Rahmen einer Abweichung die konkreten Umstände des Einzelfalls einbeziehen zu lassen.

1.4 Abstandsflächenirrelevante Anlagen (Art. 6 Abs. 9 BayBO)

Eine Klarstellung hat der Gesetzgeber in Art. 6 Abs. 9 BayBO vorgenommen. Bei „überlangen“ Grundstücksgrenzen war nicht ganz klar, auf welche Grenze bzw. Grenzen sich die die 42 m-Einschränkung beziehen sollte. Das Gesetz sprach von der „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“, was darauf hingedeutet hätte, dass nicht nur die eine Grundstücksgrenze gemeint war, die ausgebaut werden soll, sondern die Summe aller Grundstücksgrenzen. Diese Unachtsamkeit beseitigt das Gesetz jetzt mit der Formulierung „Länge der Grundstücksgrenze“.

2. Abgelegene Anwesen (Art. 41 BayBO)

Mit der Änderung in der Überschrift des Art. 41 BayBO wollte der Gesetzgeber ein in der Praxis teilweise anzutreffendes Missverständnis ausräumen. Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen, in Gruben eingeleitet werden. Auszulegen ist dabei vor allem der Begriff des abgelegenen Anwesens. Da die Überschrift der Vorschrift früher lautete „Nicht an Sammelkanalisationen angeschlossene Anwesen“, hätte man folgern können, dass es nicht ausreicht, dass das entsprechende Grundstück erschlossen ist, also der Kanal unmittelbar an das Grundstück heranreicht, sondern dass erst ein tatsächlicher Anschluss die Anwendung des Art. 41 BayBO ausschließt. Mit der Formulierung „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“ wird deutlich gemacht, dass Art. 41 BayBO immer schon dann ausscheidet, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht. Denn dann hat der Bauherr in aller Regel nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (§§ 4, 5 Muster-EWS).

3. Barrierefreiheit (Art. 48 BayBO)

Neben einigen Modifikationen im Detail hat das Gesetz durch den neuen Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BayBO klargestellt, dass die Verpflichtung, bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei

zu errichten, auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen, also vertikal übereinander angeordnet, erfüllt werden kann. Dies entspricht einem Wunsch der Praxis, da es sich gezeigt hat, dass die Errichtung barrierefreier Wohnungen horizontal in einem gesamten Geschoss nicht möglich bzw. zumindest schwierig sein kann.

4. Verfahrensfreiheit (Art. 57 BayBO)

4.1 Energiegewinnungsanlagen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)

Der Gesetzgeber hat mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO einen eigenen Verfahrensfreiheitstatbestand für Energiegewinnungsanlagen geschaffen und damit zugleich verdeutlicht, dass diese Anlagen auch dann verfahrensfrei sein sollen, wenn sie nicht als Anlage der technischen Gebäudeausrüstung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayBO einem Gebäude dienen, dem sie baulich und/oder funktional zugeordnet sind, sondern auch dann, wenn sie Strom erzeugen, der ins Netz eingespeist werden soll.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a) BayBO übernimmt dabei den früheren Tatbestand des Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 b) BayBO 2008 für **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen**, erweitert aber die Verfahrensfreiheit für geneigte bzw. aufgeständerte Anlagen an der Außenwand bzw. auf Dächern, die keine Flachdächer sind. Abzustellen ist nicht mehr auf eine absolute Maximalgröße (früher 9 m²), sondern darauf, ob die Flächengröße der Anlage mehr oder weniger als ein Drittel der Außenwand- oder der Dachfläche beträgt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die – an sich – Selbstverständlichkeit, dass sich durch diese Änderung an der materiellen Zulässigkeit der entsprechenden Anlagen nichts ändert.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind jetzt auch in den Katalog des Art. 57 Abs. 2 BayBO aufgenommen worden. Wenn es in einem Bebauungsplan, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder in einer örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO Regelungen für solche Anlagen über Zulässigkeit, Standort und Größe gibt, ist kein Grund ersichtlich, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, wenn die Anlage diese Festlegungen einhält.

Eine neue Verfahrensfreiheit enthält Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 b) BayBO für **Kleinwindkraftanlagen**. Sie sind bis 10 m Höhe verfahrensfrei. Die Höhe wird einschließlich des Rotors gemessen; ist die Anlage auf dem Dach eines bestehenden Gebäudes angebracht, wird dessen Höhe aber nicht mitgerechnet¹².

4.2 Nachträgliche Wärmedämmung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO)

Verfahrensfrei sind in Zukunft Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern. Die Regelung hat (wegen Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 e) BayBO 2008) nur für Dächer Bedeutung. Die Verfahrensfreiheit erstreckt sich auf die Erhöhung des Dachaufbaus, nicht aber auf sonstige Änderungen der äußeren Gestalt des Dachs. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass das Aufbringen der nachträglichen Wärmedämmung selbstverständlich die Vorgaben des materiellen Baurechts zu beachten hat; insbesondere sind die Vorschriften des Abstandsflächenrechts einzuhalten.

5. Bauvorlageberechtigung/Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise (Art. 61 BayBO und Art. 62 BayBO)

Die größten Umgestaltungen in der Bauordnungsnovelle 2009 haben die für die Gemeinde eher weniger bedeutsamen Vorschriften über die Bauvorlageberechtigung und über die Nachweisberechtigung der Art. 61 BayBO und Art. 62 BayBO gefunden. Auslöser war – wie bereits oben erwähnt – die Notwendigkeit, die Dienstleistungsrichtlinie der EU bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass bei **Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EU** eine hinreichende Qualifikation gegeben ist; gleichzeitig werden Mehrfachprüfungen dieser Qualifikation vermieden.

Nachfolgend soll auf die Darstellung der Einzelheiten der Regelung verzichtet werden. Die Vorschriften durchzieht der Gedanke, dass dann, wenn ein Bauvorlage- oder Nachweisberechtigter in seinem Niederlassungsstaat bereits mindestens vergleichbare Anforderungen nachweisen musste, in Bayern lediglich eine Anzeige (bei der jeweiligen Kammer) erfolgt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Bescheinigung erforderlich, dass die – bayerischen – Anforderungen tatsächlich erfüllt werden.

Eine erwähnenswerte, wenn auch geringfügige Veränderung des Anwendungsbereichs hat auch die sog. **„kleine“ Bauvorlageberechtigung** des Art. 61 Abs. 3 BayBO erfahren. Sie wurde an die durch die BayBO 2008 eingeführte Systematik, insbesondere an die Regelung über die Gebäudeklassen angepasst. Erfasst werden jetzt zunächst freistehende oder nur einseitig anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen (Nr. 1). Damit wird – einerseits – keine Anforderung mehr an die Lage der

dritten Wohnung gestellt, andererseits eine höhenmäßige Beschränkung auf 7 m vorgenommen. Weggefallen sind die – in der Praxis weitgehend bedeutungslose – Beschränkung auf zwei Vollgeschosse bei den land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden (Nr. 3) und – ebenfalls wegen Fehlens eines echten Anwendungsbereichs – die Behelfsbauten (Nr. 5 a. F.).

Die Regelung des **Art. 61 Abs. 5 BayBO a. F.** ist schließlich entfallen. Sie bezog sich auf Bauvorlageberechtigte, die zwischen 1.10.1971 und 30.9.1974 Bauvorlagen erstellt haben; sie hat sich mittlerweile überholt. In vorhandene Besitzstände wird durch die Streichung natürlich nicht eingegriffen.

6. Abweichungen (Art. 63 BayBO)

Die erste Änderung des Art. 63 Abs. 2 BayBO erschließt sich auch für den des Baurechts durchschnittlich Kundigen nicht sofort. Sie rührt daher, dass es neben den klassischen Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB und den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB Abweichungen vom Bebauungsplan gibt, die keiner dieser Kategorien zugerechnet werden können. Diese Einteilung fußt auf einer Rechtsprechung des BVerwG, das bestimmten Regelungen der BauNVO **definitivische Bandbreiten** zuweist (z. B. § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2, Satz 4, § 21a Abs. 3 Halbs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 BauNVO)¹³. Solche Abweichungen waren nach dem bisher geltenden Wortlaut tatsächlich nicht erfasst. Zwar wäre eine analoge Anwendung der Vorschrift des Art. 63 BayBO problemlos möglich gewesen. Mit der jetzt gefundenen Formulierung ist aber sicher gestellt, dass völlig zweifelsfrei sämtliche Abweichungen einbezogen sind.

Die zweite Änderung gibt dem Bauherrn klarstellend auf, dass bei Abweichungen im Rahmen von baugenehmigungspflichtigen Vorhaben der Antrag mit dem Bauantrag zu stellen ist. Fehlt er, ist auch der Bauantrag unvollständig und die Bauaufsichtsbehörde kann gemäß Art. 65 Abs. 2 BayBO vorgehen.

7. Nachbarbegriff (Art. 66 Abs. 4 BayBO)

Der BayVGH war aufgrund der bisherigen Formulierung der Vorschrift („an Stelle der Nachbarbeteiligung des Abs. 1“) der Auffassung, dass auch im Fall des Art. 66 Abs. 4 BayBO vom Nachbarbegriff des Art. 66 Abs. 1 BayBO auszugehen ist, also das Eigentum, das Erbbaurecht oder eine vergleichbare dingliche Berechtigung am Nachbargrundstück vorausgesetzt werden¹⁴. Abs. 4 soll aber gerade in

den Fällen Anwendung finden, in denen nicht eindeutig abzugrenzen ist, wer Nachbar im baurechtlichen Sinn ist. Die Umformulierung stellt dies klar.

8. Sachbescheidungsinteresse (Art. 68 Abs. 1 BayBO)

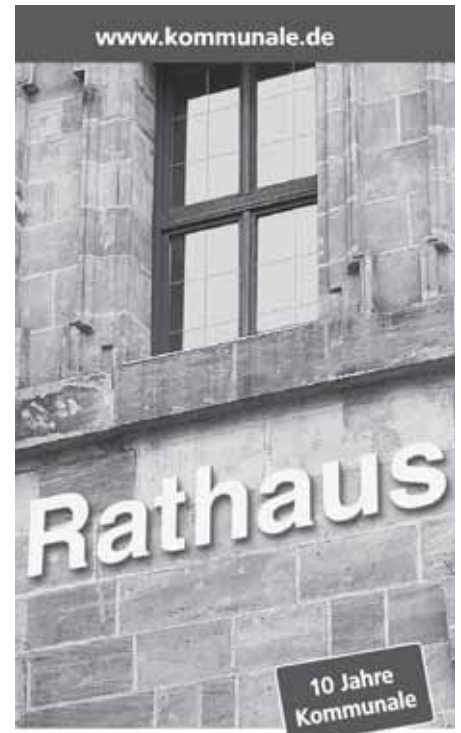
Auch diese Änderung ist durch eine Rechtsprechung des BayVGH ausgelöst worden. Für die Fachwelt doch recht überraschend hatte er entschieden, dass die Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag nicht wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresse ablehnen könne, wenn sie feststelle, dass dem Bauvorhaben nach Art. 59 BayBO oder Art. 60 BayBO nicht zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften, im vereinfachten Verfahren namentlich bauordnungsrechtliche Regelungen entgegenstehen¹⁵. Dies hätte dazu geführt, dass die Bauaufsichtsbehörde, obwohl sie einen Verstoß erkennt, sehenden Auges eine Baugenehmigung hätte erteilen, gleichzeitig aber eine – vorbeugende – Baueinstellung hätte erlassen müssen. Dies wäre dem Bauherrn nur schwer zu vermitteln gewesen.

Jetzt regelt das Gesetz ausdrücklich, dass die Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag ablehnen darf, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige, also im Genehmigungsverfahren nicht obligatorisch zu prüfende, öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Durch die Formulierung „darf“ soll klargestellt werden, dass die Behörde zwar die Befugnis besitzt, einen Bauantrag abzulehnen, ihr aber kein Ermessensspielraum eingeräumt wird, der sich ggf. zugunsten des Bauherrn oder eines Dritten zu einem Rechtsanspruch verdichten könnte.

Fußnoten

1. BayVGH, Beschl. v. 31.3.2005 – 2 ZB 04.2673; Beschl. v. 29.12.2005 – 1 NE 05.2818 -, BayVBl. 2006, 670 = NVwZ-RR 2006, 761.
2. OVG Saarland, Beschl. v. 8.8.2001 – 2V 4/01 -, BRS 64 Nr. 191.
3. Vgl. Jäde/Weinl/Dirnberger, BayVBl. 1994, 321.
4. BayVGH, Urt. v. 25.11.1999 – 2 N 97.2923.
5. BayVGH, Urt. v. 22.11.2006 – 25 B 05.1714; a. A. Dirnberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, Rn. 66; König in König/Roeser/Stock, BauNVO, § 22 Rn. 23.
6. BVerwG, Beschl. v. 24.5.1988 – 4 CB 12.88 -, BauR 1988, 574 = BRS 48 Nr. 137.
7. BayVGH, Urt. v. 13.2.2001 – 20 B 00.2213 -, BauR 2001, 1248; Beschl. v. 17.8.2001 – 20 ZS 01.2025; a. A. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 63 Rn. 46.

8. Vgl. Vollzugshinweise zur BayBO 2009, Schreiben des StMI v. 24.7.2009, S. 4.
9. A.A. auf der Grundlage des früheren Rechtszustands Dirnberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, Rn. 266.
10. BayVGH, Beschl. v. 25.6.2008 – 2 CS 08.1250.
11. Vgl. auch die Vollzugshinweise zur BayBO 2009, Schreiben des StMI v. 24.7.2009, S. 6f.
12. Vgl. zu den insoweit vergleichbaren Antennen VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.6.1990 – 3 S 2655/89 -, BauR 1990, 703; Dirnberger in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 57 Rn. 94.
13. Vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 27.2.1992 – 4 C 43.87 -, NVwZ 1993, 170 = BVerwGE 90, 57.
14. BayVGH, Beschl. v. 9.8.2006 – 1 CS 06.2014 -, NVwZ-RR 2007, 371.
15. BayVGH, Urt. v. 19.1.2009 – 2 BV 08.2567 -, KommPrax 2009, 141 – nur LS; anders die h. M. vgl. nur Busse/Dirnberger, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 59 Rn. 3; Jäde in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 68 Rn. 34 ff. m. v. w. N.



Nürnberg
14. – 15.10.2009
Kommunale 2009
NÜRNBERG

Der Marktplatz für Städte und Gemeinden
Fachmesse und Tagung für Kommunalbedarf

Alles auf einen Blick – das ist die Kommunale 2009, Deutschlands größte Kommunalmesse ihrer Art! Seit zehn Jahren erfolgreich, ist sie zentraler Anlaufpunkt für Entscheider und Führungskräfte aus Städten und Gemeinden.

Kommen Sie am 14. und 15.10.2009 nach Nürnberg und informieren Sie sich bei rund 250 Ausstellern über Lösungen für Ihre kommunalen Aufgaben. Besuchen Sie auch den hochkarätigen Kongress und treffen Sie Kollegen zum Erfahrungsaustausch!

Wir freuen uns auf Sie!

BesucherService
NürnbergMesse GmbH
Tel +49 (0) 9 11.86 06-49 36
besucherservice@nuernbergmesse.de

In Zusammenarbeit mit



Medienfachlicher Partner

Veranstalter Tagung



NÜRNBERG MESSE

Leiser Abschied von der Hauptschule

Die neue bayerische Mittelschule

Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag

Die Einführung neuer Produkte muss wohl bedacht sein: eine attraktive Location, einige Prominente und möglichst viel Eventcharakter. Denn ein Event kommt immer gut an. Und wenn dies alles doch nicht zum durchschlagenden Erfolg ausreichen sollte, dann ist nicht das Produkt, sondern der Kunde selbst daran schuld. So oder so ähnlich müssen wohl die Gedanken der Verantwortlichen im Kultusministerium ausgesehen haben angesichts der fulminanten öffentlichen Präsentation der neuen bayerischen Mittelschule durch Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle kurz vor den Sommerferien. Business Lounge in der Allianz Arena, Uli Hoeneß und Oliver Kahn, Videoclips, die obligatorische Talkrunde mit sehr wichtigen Menschen, Catering all inclusive. Mit Blick ins weite Rund der Fußballarena rief der Bayern-Manager dann den 500 geladenen Gästen zu: „Wir in Bayern haben mit Abstand das beste Schulsystem“. Na also.

Zur Ausgangslage

Zurück im wirklichen Leben in den bayerischen Gemeinden. Die Geburtenzahlen brechen nach unten weg. In manchen Gemeinden rechnet man in den kommenden Jahren mit dramatischen Rückgängen von bis zu 50 Pro-

zent. Dies und der Elternwille, ihre Kinder verstärkt auf die Realschule oder das Gymnasium zu schicken, gefährden die Existenz vieler Hauptschulen im ländlichen Raum. Und wieder einmal droht der Verlust einer wichtigen Infrastruktureinrichtung. Denn mit der Schule wandern auch die Schüler ab. Das örtliche Gemeinwesen kämpft eigentlich nicht nur um den Erhalt seiner Schule, sondern insbesondere auch um seine eigene Zukunftsfähigkeit.

Auf der anderen Seite machen Einschätzungen der ausbildenden Betriebe Sorge, wonach wohl jeder fünfte Hauptschulabsolvent am Ausbildungsmarkt vorbei ausgebildet wird. Rascher Handlungsbedarf ist also angesagt. Da es um die Zukunft dieser jungen Menschen geht, müssen die pädagogischen Inhalte in der Hauptschule so weiter entwickelt werden, dass deren Absolventen bessere Chancen auf dem Ausbildungs- und später auf dem Arbeitsmarkt haben. So stellt sich die schwierige Aufgabe gleichsam wie ein Spagat dar, ein Schulangebot mit möglichst hoher Qualität wohnortnah vorzuhalten.

Lösungsansätze

Die Hauptschule der Zukunft soll deren Absolventen stark im Beruf machen. Dazu ist eine intensivere Berufsorientierung im Rahmen des Schulunterrichts notwendig. Berufsorientierende Zweige – Technik, Wirtschaft und Soziales – sollen in der 8. und 9. Jahrgangsstufe den Neigungen und Interessen der Schüler entsprechen. Hinzu kommen ein auf mehr Praxisorientierung ausgerichteter Unterricht sowie eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit einer Berufsschule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsagentur. Eine begabungsgerechte Stärkung der Allgemeinbildung soll durch eine stärkere Differenzierung in den

Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erreicht werden. In den darauf folgenden Jahrgangsstufen soll es mehr Förderkurse geben. Gerade die Ganztagschulen geben hierfür mehr Raum und Zeit. Die Ganztagschulen sowohl im offenen wie auch im gebundenen Bereich stehen, wie schon an dieser Stelle berichtet, seit diesem Schuljahr gemeinsam in der Trägerschaft und damit in der Finanzierungsverantwortung des Freistaats (siehe hierzu Dix: Bildung in Bewegung, Bayerischer Gemeindetag, Ausgabe 2/2009, Seite 42 f.).

Die Hauptschulen werden künftig folgende Abschlussmöglichkeiten anbieten:

- einen mittleren Schulabschluss, der weiter entwickelt werden und gemeinsame Elemente mit dem Realschulabschluss aufweisen soll,
- einen qualifizierenden Hauptschulabschluss,
- einen erfolgreichen Hauptschulabschluss und
- einen spezifischen Hauptschulabschluss nach Besuch einer Praxisklasse.

Die Mittelschule

Hauptschulen können unter bestimmten Voraussetzungen ab dem Schuljahr 2010/2011 die Bezeichnung „Mittelschule“ führen. Um diese Bezeichnung von der zuständigen Regierung erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ein Angebot der drei berufsorientierenden Zweige
- ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot
- eine ausgestaltete Kooperation mit einer Berufsschule, der Wirtschaft und der Arbeitsagentur sowie
- ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt.

Wie unschwer zu erkennen, bedarf es gewisser Schülerzahlen und damit einer Größenordnung der Hauptschule, um diese Voraussetzungen erfüllen zu können. Auf eine exakte Nennung einer Schülerzahl lässt sich das Kultusministerium aber nicht ein. „Je mehr Schüler, um so besser“, so der Tenor aus dem



Gerhard Dix

Ministerium. 300 Schüler scheinen dabei eine Untergrenze darzustellen. In der Praxis bedeutet dies, dass große und mehrzügige Hauptschulen dieses Anforderungsprofil erreichen können und sich künftig Mittelschulen nennen dürfen. Und was geschieht mit den übrigen Schulen? Die sollen nun freiwillig zusammenarbeiten, um gemeinsam die unterschiedlichen Angebote dann in verschiedenen Schulstandorten bereit zu stellen. So könnten auch kleinere Hauptschulen überleben. Kann eine Schule die oben genannten Kriterien alleine oder im Verbund nicht erfüllen, bleibt sie weiterhin eine Hauptschule. Das Zauberwort zur Lösungsfindung für kleinere und mittlere Schulstandorte heißt Schulverbund.

Der Schulverbund

Ein Schulverbund stellt eine freiwillige Kooperation der kommunalen Schulaufwandsträger dar, bei dem – im Gegensatz zum Schulverband – die jeweilige Gemeinde weiterhin Schulaufwandsträger für ihre Schule vor Ort bleibt. Hierzu bedarf es einer kommunalen Zweckvereinbarung, die derzeit als Muster erarbeitet wird. Aber auch die Schulen müssen über ihre Schulleiter die Bereitschaft zu einer Kooperation signalisieren. Ein solcher Schulverbund erhält per Rechtsverordnung der zuständigen Regierung einen eigenen Sprengel, so dass hier keine kostenpflichtigen Gastschulverhältnisse entstehen. Zu klären bleibt allerdings die Aufteilung der zu erwartenden steigenden Schülerbeförderungskosten. Welche Schüler in welchen Zweigen dann künftig wo unterrichtet werden, wobei auch noch eine Aufteilung nach Halbtags- und Ganztagschule zu berücksichtigen ist, obliegt einem „Ober-schulleiter“, der aus den Reihen der betroffenen Schulleitern zu bestimmen ist. Die Bürgermeister sollen in diesen Entscheidungsfindungsprozess mit eingebunden werden. In welcher Form, ist allerdings zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Eines ist allerdings aus dieser Organisationsstruktur bereits erkennbar. Die Entscheidungen sollen von oben nach unten verlagert werden. Oder im Neuhochdeutschen des Herrn Staatsministers ausgedrückt: bottom down statt bottom up. Sein Vorgänger prägte bei seiner Hauptschulinitiative vor zwei Jahren den einprägsamen Satz: Loslassen und zulassen.

Das Dialogforum

Wie nunmehr die künftige Schullandschaft auf Landkreisebene aussehen könnte, wird im Rahmen eines Dialogforums festgelegt. Hauptschulen können aber auch über Landkreis- und sogar Regierungsbezirksgrenze kooperieren. Zu den Dialogforen laden der fachliche und recht-

Sprachberatung macht sprach- und ratlos

Das Kommunizieren und das gegenseitige Verstehen in einer Gemeinschaft basieren auf einer gemeinsamen Sprache. Sie bildet die Grundlage für unser Zusammenleben. Der persönliche Erfolg und die Einbindung im beruflichen wie im privaten Leben hängen entscheidend davon ab, inwieweit man miteinander kommunizieren kann. „Der Mensch ist nur Mensch durch Sprache“, stellte bereits Wilhelm von Humboldt fest. Wir beobachten mit großer Sorge eine zunehmende Sprachlosigkeit und damit Kommunikationsschwierigkeiten in unserer Gesellschaft. Die neuen Medien öffnen zwar einerseits eine wenn auch oft nur virtuelle Welt nach außen, andererseits sind sie nicht gerade förderlich für eine ordentliche Sprachbildung. Denn was da alles beim chatten, simsen, mailen, skype, bloggen und twittern noch als deutsche Sprache übrig bleibt, ist oft sehr dürftig. Und wer überhaupt keine Buchstaben mehr verwenden und sich dennoch ausdrücken möchte, der bedient sich ganz einfach Emoticons.

Sprachdefizite aus ganz anderen Gründen bestehen bei Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland eine neue Heimat gefunden haben und auf bessere Lebensbedingungen hoffen. Gerade gegenüber diesen Mitbürgern ist es wichtig zu verdeutlichen, dass die Beherrschung der deutschen Sprache eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist. Umso betroffener macht, dass selbst in der zweiten und dritten Generation der Einwanderer dieses Ziel bei vielen noch nicht oder nur unzureichend erreicht worden ist.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt in einer möglichst frühen Sprachförderung vor dem Schuleintritt. Denn im Vorschulalter werden bereits die Weichen gestellt für die weiteren schulischen und später beruflichen Chancen. Es ist daher völlig richtig, dass der Landesgesetzgeber in Bayern mit der Verabschiedung des Bayerischen Bildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu gehörenden Ausführungsverordnung entsprechende Rahmenbedingungen vorgibt. Der vierte Teil des BayKiBiG beschreibt sehr ausführlich die Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen und fordert die Sicherstellung besonderer Sprachfördermaßnahmen (Art. 12 BayKiBiG). „Kinder sollen lernen, sich angemessen in der deutschen Sprache auszudrücken“ (§ 5 AVBay KiBiG) heißt es weiter. Selbst die Methoden der Sprachstandserhebung mittels verschiedener Fragebogen werden vom Ordnungsgeber vorgeschrieben. Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, soll der Sprachstand am Ende des vorletzten Kindergartenjahres mittels eines zwölfseitigen Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“

erhoben werden. Bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern wird „seldak“ verwendet, ein ebenfalls zwölfseitiger Beobachtungsbogen zur Feststellung der Sprachentwicklung und Literacy.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Sprachkenntnisse für Kinder im Vorschulalter stellen die sogenannten Vorkurse dar, im Rahmen derer die Kinder nach der Feststellung des Sprachstands je 120 Stunden im Kindergarten und in der Grundschule gefördert werden.

Seit diesem Jahr werden darüber hinaus Sprachberater/innen in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt, um dort das pädagogische Personal in den Bereichen Sprache, Literacy und Diagnosefähigkeit fortzubilden. Auch Eltern sollen beraten und unterstützt werden, „um eine Sprachförderung der Kinder auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu gewährleisten“, so die Begründung in einer eigens vom zuständigen Bayerischen Sozialministerium angefertigten Richtlinie zur Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie). Insgesamt sollen 200 Sprachberater/innen bayernweit zum Einsatz kommen. Pro Einrichtung sind die Berater/innen in der Regel 170 Stunden tätig und werden vom Freistaat mit einem Festbetrag (ca. 90 Prozent der anfallenden Personalkosten) gefördert. Insgesamt stellt der Freistaat bis Ende 2011 hierfür rund 44 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere Infos sind unter www.sprachberater.bayern.de zu erhalten.

Selbstverständlich wurden auch für dieses Sprachberaterprogramm Fragebögen zur wissenschaftlichen Begleitung entwickelt. Diese umfassen für die Vor-, Gesamt- und Nachbefragungen für die einzelnen Einrichtungen insgesamt 146 (in Worten: einhundertsechszwanzig) Seiten! Das macht schlichtweg sprach- und ratlos.

Und daher ist es nicht verwunderlich, dass in den Gemeinden angesichts der überbordenden Verwaltungs- und Dokumentationswut in den Kindertageseinrichtungen Unverständnis und Unmut über diese Entwicklung wachsen. Bei aller guten Absicht, durch individuelle Sprachförderung den Kindern bessere Zukunftschancen einzuräumen, muss dennoch die Kirche im Dorf bleiben. Sonst entsteht bald der Eindruck, dass sich unsere Pädagoginnen und Pädagogen mehr mit Datenerhebungen, Auswertungen, Dokumentationen und Evaluationen beschäftigen als mit Kindern. Eigentlich hätte man unseren ehemaligen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber zum Entrümpeln gar nicht nach Brüssel schicken sollen, er hätte auch in München genügend zu tun.

Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

liche Leiter sowie ein Vertreter der zuständigen Regierung ein. Übersetzt ist dies der Schulamtsleiter, der Landrat und wohl der Regierungspräsident oder sein Stellvertreter. Eingeladen werden alle Bürgermeister des Landkreises, die Schulleiter, die Elternbeiratsvorsitzende, Schülersprecher, Lehrerverbände, Vertreter der regionalen Wirtschaft und gerne auch die örtliche Presse. Da sitzt man nun zusammen, 100 bis 200 Personen, so wie bereits vor der Sommerpause geschehen, zum Beispiel in der Aula der Bertleinschule in Lauf an der Pegnitz (Landkreis Nürnberger Land).

Der Regierungsvizepräsident führt in wohl gesetzten Worten in die Thematik ein. Der eigens aus München angereiste Ministerialdirigent erläutert das Ziel der Staatsregierung, „möglichst lange und möglichst viele Hauptschulstandorte zu erhalten“. Der Schulamtsdirektor erläutert die Situation auf Landkreisebene und entwirft mögliche künftige Szenarien von Schulverbänden. Die Abteilungsleiterin der Regierung zeigt den Rahmen künftiger Schulverbände auf. Und auch der Landrat wirbt für interkommunale Lösungen. Jetzt darf sich auch das erlauchte Publikum zu Wort melden. Der örtliche Abgeordnete kritisiert die Auflösung der Teilhauptschulen und hofft, dass die Dialogforen nicht zum Ziel haben sollten, „die Entscheidung über die Schließung von Schulen der Kommunalpolitik zuzuschieben“. Eine Elternbeiratsvorsitzende befürchtet, dass die Schüler nur noch in Bussen unterwegs sind, und findet „alles ganz schrecklich, was hier gesagt wird“. Aus der Lehrerschaft hagelt es Kritik an den großen Klassen sowie an den neuen Vorgaben zum Übertritt auf die weiterführenden Schulen. Darüber hinaus wird der Ruf nach mehr Schulsozialarbeitern laut. Aus der Reihe der Bürgermeister melden sich diejenigen zu Wort, die sich wohl bereits im Vorfeld zum Dialogforum auf einen Schulverbund verständigen konnten. Andere halten sich eher bedeckt und zeigen sich skeptisch.

Nach drei Stunden intensiver Information und Diskussion gelangt man zu der einvernehmlichen Erkenntnis, dass der Dialog ja eben erst begonnen habe.

Fazit

Die Bayerische Staatsregierung will am dreigliedrigen Schulsystem festhalten. Die oben dargestellten Lösungsansätze sollen bis zum 01.08.2010 vom Bayerischen Landtag in Gesetzesform gegossen werden. Spätestens im Gesetzgebungsverfahren wird die Konnexität als zu lösende Frage auftauchen. Denn durch die Entstehung „freiwilliger“ Schulverbände ist mit Mehrkosten bei der Schülerbeförderung und bei eventuell notwendigen Investitionsmaßnahmen zu rechnen. Würde der Staat

allerdings schulpolitisch nun überhaupt nicht handeln, würden in 300 Hauptschulen aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen so langsam die Lichter ausgehen. Mit der oben beschriebenen Offensive sollen gleichermaßen zwei Ziele erreicht werden: Verbesserung der Bildungsqualität und Erhalt einer wohnortnahen Schule. Mit einer Ausweitung des mittleren Schulabschlusses an Hauptschulen hin zu einer Annäherung eines Realschulabschlusses soll wohl einerseits die pädagogische Qualität angehoben werden, andererseits den Eltern der Besuch einer Haupt- bzw. dann einer Mittelschule schmackhaft gemacht werden. Die dann noch übrig bleibenden Hauptschulen sind ein Auslaufmodell. Es bleibt abzuwarten, ob Eltern diesen Weg mitgehen, angesichts der Tatsache, dass die Staatsregierung gleichzeitig deren Wünsche beim Übertritt auf die Realschule oder das Gymnasium stärker als bisher berücksichtigen will. Es stellt sich auch die Frage, wie die Bezeichnung Mittelschule in der Bevölkerung wahrgenommen wird. Schließlich verstand man in Deutschland bis 1964 unter diesem Begriff eine Realschule. Und in Sachsen ist die Mittelschule eine Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen.

Mit der Einführung der Dialogforen werden der Kommunalpolitik mehr Entscheidungsspielräume eingeräumt. Aus der bitteren Erfahrung durch die von oben angeordnete Schließung der Teilhauptschulen heraus, die mit zahlreichen Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und unzähligen Petitionen im Bayerischen Landtag einherging, hat die Staatsregierung gelernt und die richtigen Schlüsse gezogen. Nun liegt es an den Beteiligten vor Ort, ein maßgeschneidertes Schulkonzept zu erarbeiten.

Und sollten überraschender Weise die Dialogforen hier und da nicht zu den gewünschten gemeinsamen und harmonischen Ergebnissen führen, so könnte gegebenenfalls Uli Hoeneß vor Ort vorbei schauen. Er ist ja gewissermaßen bekannt dafür, wie einfühlsam und rücksichtsvoll er unterschiedliche Interessen bei den Mitgliederversammlungen seines FC Bayern zusammen führen kann.

ENTSCULDIGUNG, SIE HABEN DA EINEN BRUNNEN AM OHR HÄNGEN.

SCHMUCK KAUFEN ODER
KINDERN IN LATEINAMERIKA
ZUKUNFT SCHENKEN.

Sichern Sie
mit 31 Euro im Monat
das Leben eines Kindes.
Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an!
0180 33 33 300
(9 Cent/Min.)

KINDER
NOT
HILFE



Oder Coupon heute noch zur Post geben
oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



Ja,
ich werde jetzt Pate!

Bitte schicken Sie mir einen
unverbindlichen Vorschlag
für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

Jahreskalender 2010

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit versch. Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführung:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm, davon 13 Blätter 4-farbig, mit Motiven aus Ihrer Gemeinde.

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.:

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,60	1,70	1,35	1,25	1,15

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindliches Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck GmbH

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
 Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99
 info@schmerbeck-druckerei.de • www.schmerbeck-druck.de

Das neue BOH Abwasser*

**Geschäftsleiter
Peter Maier**

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos ist einer der dreizehn Gesellschafter der ipse, der Servicegesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen.

Während das Betriebs- und Organisationshandbuch für die Wasserversorger bereits seit einigen Jahren von der ipse angeboten wird, gab es Vergleichbares für die Abwasserentsorger bisher nicht. Die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung der ipse haben es deshalb für erforderlich erachtet, dass auch den Abwasserentsorgern, insbesondere auch den kleinen und mittleren Abwasserentsorgungsunternehmen, ein entsprechendes Werk zur Verfügung gestellt wird. Das neue BOH Abwasser der ipse ist nun fertig.

Meines Erachtens ist vielen Bürgermeistern und Verbandsvorsitzenden gar nicht bewusst, dass sie als Vertreter ihrer Gemeinde bzw. ihres Zweckverbands als „Unternehmenschefs“ die volle Verantwortung sowohl straf- als auch zivilrechtlich haben.

Die Frage, ob deshalb jeder Bürgermeister oder Verbandsvorsitzende, wie oftmals behauptet wird, „mit einem Bein im Knast“ steht, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Ferner haben die Bürgermeister/innen und die Ver-



Peter Maier

bandsvorsitzenden auch für die zivilrechtliche Haftung ihren Kopf hinzuhalten.

Wie können die Bürgermeister/innen und Verbandsvorsitzenden diese straf- und zivilrechtliche Haftung bestmöglich abwenden?

Die Antwort lautet: Organisationsmaßnahmen gegen Organisationsverschulden

Es gibt drei Arten von schuldhaftem Verhalten:

- Selektionsverschulden:
Das Unternehmen delegiert Verantwortung an ungeeignete Mitarbeiter.
- Anweisungsverschulden:
Betriebsanweisungen fehlen oder sind lückenhaft.
- Überwachungsverschulden:
Es wird gar nicht oder vereinfacht kontrolliert.

Während zur Abwehr der zivilrechtlichen Haftung in den meisten Fällen eine Absicherung durch diverse Versicherungen möglich ist, schlägt die strafrechtliche Verantwortung gegenüber dem betroffenen Verantwortlichen stets voll durch.

Für die Unternehmenspraxis von zunehmender Bedeutung sind die Tatbestände des Umweltstrafrechts. Dabei stehen die folgenden Delikte im Vordergrund:

- § 324 StGB (Gewässerverunreinigung)
- § 326 StGB (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung)
- § 327 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen)

Im Abwasserbereich haben diese Straftatbestände eine noch wesentlich höhere Bedeutung als im Wasserbereich. In einem Ab-

wasserentsorgungsunternehmen werden in jedem Fall die vertretungsberechtigten Organe (Gemeinde – Bürgermeister, Abwasserzweckverband – Verbandsvorsitzender, Kommunalunternehmen – Vorstand, GmbH – Geschäftsführer), aber auch die beauftragten Personen, d.h. solche, die für auf sie delegierte Pflichten des Unternehmens verantwortlich sind, als potenzielle „Täter“ zur Rechenschaft gezogen.

Wie schnell ein Bürgermeister oder ein Verbandsvorsitzender in die strafrechtliche Verantwortung kommt, zeigt zum Beispiel die Einleitung von gereinigtem (!) Abwasser in den Vorfluter nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis. So reicht das bloße Betreiben einer Abwasserbehandlungsanlage mit Einleitung in ein Gewässer oder in das Grundwasser ohne die erforderliche Genehmigung für das Vorliegen eines Straftatbestands aus. Konkret bedeutet dies, dass das Betreiben einer Kläranlage oder einer sonstigen Abwasseranlage ohne wasserrechtliche Erlaubnis (auch nach Ablauf der Erlaubnis) eine Straftat darstellt. In diesem Zusammenhang ist vielen die strafrechtliche Problematik bei den sogenannten „Bürgermeisterkanälen“ (Oberflächenwasserkänaäle mit Schmutzwassereinleitung) bekannt.

Um von der strafrechtlichen Verantwortung der Führungskräfte entlastet zu werden, ist die Dokumentation ein Instrument zum Nachweis, dass ein Verantwortlicher alles ihm Mögliche zur Gefahren- und Schadensabwehr getan hat.

Dies kann mit einem Organisationshandbuch geschehen, welches insbesondere die Aufgabenverteilung, den Betriebsablauf, die Einhaltung des Umweltschutzes, die Arbeitssicherheit, den Notfallschutz und auch die Qualitätssicherung beinhaltet. Damit kann das Organisationsverschulden grundsätzlich vermieden werden.

Sicherlich ist auch das Betriebs- und Organisationshandbuch Abwasser der ipse juristisch gesehen nicht absolut „gerichtsfest“. Nicht umsonst lautet der Spruch „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Allerdings

* Statement im Rahmen des 2. Symposiums der ipse-Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen am 21. Juli 2009 in Höchststadt/Aisch

können sich die Betreiber von Abwasserunternehmen, die über ein Betriebs- und Organisationshandbuch verfügen und es betriebsintern umsetzen, in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei Organisationsverschulden rechtfertigen, so dass der Vorwurf, man habe keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen und schon deshalb schuldhaft gehandelt, nicht gemacht werden kann.

Somit benötigen alle Gemeinden, Abwasserzweckverbände und Kommunalunternehmen mit dem Aufgabengebiet Abwasserbeseitigung ein Betriebs- und Organisationshandbuch.

Sicherlich möchten Sie wissen (nachdem es bislang noch kein entsprechendes BOH Abwasser von der ipse gab), wie sich der Abwasserzweckverband Erdinger Moos bislang abgesichert hat. In diesem Zusammenhang möchte ich kurz unseren Verband vorstellen:

Der Abwasserzweckverband wurde 1976 gegründet und besteht aus 12 Verbandsmitgliedsgemeinden und der Flughafen München GmbH.

Der Abwasserzweckverband verfügt über eine Kläranlage, die im Sommerbetrieb auf 184.000 Einwohnerwerte und im Winterbetrieb auf 320.000 Einwohnerwerte ausgelegt ist. Die unterschiedlichen Auslegungswerte sind auf die Entsorgung der Enteisungsmittel der Flughafen München GmbH zurückzuführen. Ferner zählen zur Entwässerungseinrichtung 382 km Kanäle und 94 Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle und Messschächte). Seit der Gründung des Abwasserzweckverbands musste der Verband ein Investitionsvolumen von ca. 260 Millionen Euro bewältigen. Der Abwasserzweckverband beschäftigt 76 Bedienstete, davon 22 Teilzeitbeschäftigte.

Verbandsvorsitzender ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Berglern, Herr Herbert Knur.

Er vertritt entsprechend der Verbandsatzung den Abwasserzweckverband nach außen und trägt somit die volle Unternehmenshaftung.

Der Abwasserzweckverband hat sich in der Vergangenheit durch einen Geschäfts- und Aufgabengliederungsplan sowie durch eine Vielzahl von einzelnen Organisations-, Arbeitsschutz-, Betriebs- und Arbeitsanweisungen gegen Organisationsverschulden abgesichert. Allerdings fehlt ihm eine übergeordnete Struktur, wie dies das BOH Abwasser bietet. Auch besteht beim BOH der ipse die Gewähr, bei Abschluss eines Wartungsvertrags ständig auf

dem neuesten Stand der technischen und rechtlichen Anforderungen zu sein. Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos beabsichtigt deshalb, das BOH Abwasser der ipse zu erwerben und die vorhandenen Organisations- und Betriebsanweisungen einschließlich der Gefährdungsanalysen einzubauen.

Die größeren Abwasserunternehmen, zu denen auch der Abwasserzweckverband Erdinger Moos gehört, verfügen nach meiner Einschätzung bereits überwiegend über Organisations- und Arbeitsanweisungen. Mittlere und insbesondere kleinere Abwasserunternehmen dürften solche Anweisungen - wenn überhaupt - nur bedingt besitzen. Bürgermeister von kleinen und mittleren Kläranlagen und Kanalnetzen, bei denen oftmals nur ein oder zwei Bedienstete in der Abwasserbeseitigung tätig sind, vertreten bisweilen die (irrig) Ansicht, dass auch ohne Organisations- und Arbeitsanweisung der oder die Klärwärter die volle Verantwortung für die Abwasseranlagen tragen. Diese Einschätzung kann bei einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren fatale Folgen für die betroffenen Verantwortlichen haben.

Zugegebenermaßen ist die Erstellung mit einem gewissen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Dennoch führt nach meiner festen Überzeugung kein Weg vorbei, sich gegen Organisationsverschulden entsprechend zu schützen, zumal der Kosten- und Arbeitsaufwand bei kleinen und mittleren Abwasserunternehmen erheblich geringer ist als bei größeren.

Ein Bürgermeister oder ein Verbandsvorsitzender kann sich noch so große Verdienste für die Gemeinde oder den Verband erworben haben, bei einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist er als strafrechtlich Verantwortlicher völlig auf sich alleine gestellt. Die Gemeinde oder der Zweckverband kann nicht einmal Bußgelder oder Geldstrafen für den Bürgermeister bzw. den Verbandsvorsitzenden übernehmen, da dies wiederum den Tatbestand einer Untreue gegenüber der Gemeinde bzw. dem Zweckverband erfüllen würde.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis: Die Anschaffung oder Erstellung eines Betriebs- und Organisationshandbuchs alleine reicht nicht aus. Der Verantwortliche (siehe oben) hat durch Kontrollen oder durch entsprechende Berichte die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Das BOH zu erwerben und in den Schrank zu stellen, ist nicht zielführend. Lieber sollte man das BOH auf die unbedingt notwendigen Vorgaben begrenzen, dafür aber die exakte Einhaltung der Vorgaben fordern und diese auch ständig durch Kontrollen überwachen.

Ab sofort bei

ipse

- der Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen -

Das neue Betriebs- und Organisationshandbuch Abwasser

Notwendig für jedes kommunale Abwasserentsorgungsunternehmen (AEU) zur Betriebsoptimierung und Verminderung von Haftungsrisiken.

Organisations- und Sicherheitsmanagement sind Teil des von jedem AEU zu beachtenden technischen Regelwerks (DWA, DIN, AbwV).

Abwasser ist ohne Gefährdung für die Umwelt und ohne Unterbrechung zu sammeln und zu reinigen. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten, so haftet das AEU bei Verschulden. Besitzt ein AEU ein BOH und hält es sich an das in ihm festgeschriebene Regelwerk, so spricht die Beweislage dafür, dass das AEU nicht schuldhaft gehandelt hat und somit nicht haftet.

Die ipse Service GmbH erstellt Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Die genauen Kosten ergeben sich aus der Struktur Ihres Unternehmens.

Bei Interesse wenden Sie sich an den Geschäftssitz der ipse.

ipse Service GmbH
Ingolstädter Str. 18
92318 Neumarkt i.d. OPf.

Tel.: 09181/239104
Fax: 09181/239202

E-Mail: info@ipse-service.de

ipse

Jürgen Busse, ein 60er*

Du hast oft, lieber Jürgen, als Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags im Namen unseres Präsidenten, als Stadt- und Kreisrat in Starnberg oder als Freund anderen zu Geburtstagen, Ehrungen und besonderen Anlässen gratuliert. Heute ist Gelegenheit, Dich in den Mittelpunkt zu stellen und Dir zu einem besonderen Geburtstag zu gratulieren; denn wer kann als „homo politicus“ schon im 60. Jahrestag unserer Bundesrepublik seinen 60. Geburtstag feiern? Als langjähriger Weggefährte auf verschiedenen Streckenabschnitten Deines Lebens wünsche ich Dir persönlich und im Namen unseres Verbandes und seiner vielen Mitglieder alles erdenklich Gute und fasse für uns alle, für Präsidium, Landesauschuss, Geschäftsstelle und Mitglieder unseren Glückwunsch zu einer gemeinsamen Würdigung zusammen.

Dem Juristen alles Gute!

Du hast, lieber Jürgen, eine beachtenswerte juristische Karriere hinter Dir, seit Du im April 1978 Deine 2. juristische Staatsprüfung mit dem Prädikatsexamen (gut) abgeschlossen hast. Nach einer Zeit als Akademischer Rat z. A. an der Universität München gingst Du als Regierungsrat in das Bayerische Staatsministerium des Innern (1981), erwarbst Deine Promotion zum Dr. jur. mit dem Prädikat „magna cum laude“ (Thema: Die Beschwer in Familiensachen), wurdest zum Oberregierungsrat befördert und kamst im April 1985 an das Landratsamt Starnberg als Leiter der Abteilung für Bau- und Umweltschutzrecht. Im schwierigen Umfeld des Landkreises Starnberg, in dem der Außenbereich täglichen Angriffen ausgesetzt und oft der Anwalt vor dem Architekten tätig ist, hast Du als Baujurist gearbeitet. Hier hast Du Dich bewährt und große praktische Erfahrungen gesammelt.

Anfang Mai 1989 bist Du vom Freistaat Bayern zu uns, zum Bayerischen Gemeindetag, dem großen Verband der vielen kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden gewechselt. Hier konntest Du vom Verwaltungsdirektor über den Leitenden Verwaltungsdirektor bis zum Geschäftsführenden Präsidialmitglied aufsteigen. Du bist heute Mitglied des Präsidiums und Chef der Verwaltung; bist durch Deine klare juristische Argumentation anerkannter Gesprächspartner für die Mitglieder des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung wie für die Ministerien im Freistaat Bayern. Die Geschäftsstelle unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, schätzt – genauso wie die bayerischen kommunalen Schwesterverbände – Deine ausgewogenen, juristisch begründeten Beiträge und Vorschläge in Anhörungs- und Beteiligungsverfahren wie in gemeinsamen kommunalen Stellungnahmen.

Dem Kommunalpolitiker herzlichen Glückwunsch!

Wie Deine Mutter, die sich trotz ihrer engen Freizeit in ihrem Beruf als Ärztin als Stadträtin im Stadtrat von Starnberg engagiert hat, hast Du den Weg in die Kommunalpolitik gesucht und gefunden. Seit Mai 1990 bist Du als Mitglied des Stadtrats der Stadt Starnberg und als Mitglied des Kreistags Starnberg in 4 Legislaturperioden gewählt und aktiv tätig geworden. Du hast Dich als Fraktionsvorsitzender, insbesondere aber als Mitglied des Bauausschusses des Stadtrats, des späteren Bau- und Umweltausschusses, bewährt und Dir fachliche Anerkennung durch Deine ruhige, ausgesprochen sachliche, juristisch fundierte Argumentation von allen Seiten verschafft.

Dies kam durch die Wahl Deiner Kolleginnen und Kollegen 1996 zum stellvertretenden Bürgermeister zum Ausdruck; ein Amt, das Du gerne wahrgenommen hast, bis Dich 1999 Präsidium und Landesauschuss des Bayerischen Gemeindetags zu ihrem Geschäftsführer berufen haben.

Nun sagen Zahlen und Daten allein sicher nicht viel über einen Juristen und Kommunalpolitiker aus. Deshalb einige Sätze zu Deiner Einstellung, aus der heraus Du Dich engagierst. Du warst und bist, lieber Jürgen, ein überzeugter Verfechter der kommunalen Selbstverwaltung: Die Bürgerinnen und Bürger sollen, ja müssen in ihrer jeweiligen Heimatgemeinde über die örtlichen Anliegen selbst entscheiden: „In der Gemeinde spielt das Leben.“ Für Dich ist die Kommunalpolitik das Fundament einer lebendigen, funktionierenden Demokratie. Du weißt dabei, dass Demokratie kein „selbstverständliches“ Geschenk ist: Demokratie muss täglich gelebt und verteidigt werden.

Und wie ich selbst hast Du immer nach dem Motto gehandelt: Ein politisches Amt ist kein Platz für Einzelkämpfer. Auch Du hast konkret erlebt, wie wichtig es ist, in Gemeinschaft mit anderen Ziele zu erreichen, die Du als „Einzelkämpfer“ niemals hättest erreichen können. Ich bin überzeugt, dass Dich diese Erfahrungen, dieses Erleben geprägt haben und sich auf Deine politische Arbeit in den verschiedenen Gremien, aber auch auf Deine Arbeit im Bayerischen Gemeindetag bis heute positiv auswirken.

Dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied unsere Anerkennung!

Als Nachfolger von Eckart Dietl und vor ihm Dr. Hans Ludyga stehst Du in einer, wie ich meine, großen Tradition. Als Du am 1. Oktober 1999 die Leitung der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags übernommen hast, hast Du das gespürt. Kurz vor der Jahrtausendwende, 50 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland, 10 Jahre nach der Wiedervereinigung und kurz vor der Einführung der gemeinsamen Währung in vielen Staaten Europas war es eine spannende, sicher aber auch schwierige Zeit. Es galt, die Interessen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden auf den verschiedenen Ebenen – Bayern, Bundesrepublik und Europa – zu vertreten, die Geschäftsstelle auf neue Aufgaben vorzubereiten und gleichzeitig Präsident, Präsidium und Landesauschuss sachlich und rechtlich begründet richtig zu beraten. Eine wahre Herkulesaufgabe, die nur erfolgreich wahrnehmen kann, wer großes Wissen hat und bereit ist Verantwortung zu übernehmen, zu führen und gleichzeitig Teamarbeit zu leisten.

Du hast bei Deiner Tätigkeit in einem und für einen kommunalen Spitzenverband erlebt, dass die Demokratie letztlich nur funktionsfähig ist durch die Bewahrung des Subsidiaritätsprinzips im Freistaat wie in Europa: Was die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gemeinde aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften leisten und können das darf ihnen nicht entzogen werden. Nur wenn dieses Subsidiaritätsprinzip wirklich beachtet wird, gilt das Wort: „Alle Macht geht vom Volk aus“.

Mit Deinen Mitsreitern gerade in der „Bayerischen Akademie ländlicher Raum“ setzt Du Dich für Nachhaltigkeit ein. Und wie Deine Freunde und Mitsreiter weißt Du, dass Nachhaltigkeit als ein Prinzip der Politik Subsidiarität voraussetzt.

Mit Alois Glück, einem von Dir geschätzten Vordenker für eine aktive Bürgergesellschaft, bist Du mit dem Präsidenten und vielen Freunden im Bayerischen Gemeindetag einig, dass „nur die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Bereichen von Politik und Gesellschaft der Generalschlüssel auch zur Revitalisierung unseres Landes ist“.

Und mit Paul Kirchhoff, den wir im Bayerischen Gemeindetag – wie Roman Herzog – immer wieder gerne als Kronzeugen heranziehen, vertrittst Du die Auffassung, dass der „Staat für den Menschen da ist und nicht der Mensch für den Staat“.

Dabei siehst Du sehr deutlich, dass das Subsidiaritätsprinzip eine besondere Herausforderung gerade für die Europäische Union ist. Du weißt aus Deinen, aus unseren Erfahrungen auch im Europabüro der bayerischen Kommunen, dass sich in Europa trotz der seinerzeitigen Einigung und den Formulierungen von Maastricht 1991 konkret kaum etwas verändert hat. Es wird deshalb auch in Zukunft auf Dich, auf unseren bayerischen und unseren deutschen Verband ganz entscheidend mit ankommen, dem Wachsen des EU-Zentralismus Einhalt zu gebieten und der immer noch zunehmenden Entfremdung zwischen Europa und seinen Bürgerinnen und Bürgern durch eine „Neuverteilung der Aufgaben zwischen der europäischen Ebene und den Mitgliedsländern entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip“ (Alois Glück) wirksam entgegenzutreten.

Als sich der Freistaat Bayern und seine politischen Repräsentanten sehr konstant unserem immer wieder zitierten Motto: „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“ verweigerten, warst Du es, der gemeinsam mit dem jeweiligen Präsidenten und mit dem Rückhalt unserer Mitglieder und in der Tradition Deiner Vorgänger um die Einführung des Konnexitätsprinzips gekämpft hat. Der Kampf führte letztlich mit Hilfe vieler zum Erfolg. Das Konnexitätsprinzip hat bei uns Verfassungsrang. Jetzt ist es Deine Aufgabe, es mit Hilfe von Präsidenten, Präsidium und Geschäftsstelle erfolgreich umzusetzen.

Zusammenfassend können wir Dir, lieber Jürgen, nach 10 Jahren Deiner Tätigkeit anerkennend sagen: Du hast gute Arbeit geleistet. Sicher haben Dir Deine guten juristischen Kenntnisse, Deine praktischen kommunalpolitischen Erfahrungen und die Kenntnis der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen geholfen, die Dir gestellten Aufgaben zu meistern. Aber die Umsetzung hast Du selbst schultern müssen und ich weiß, andere können ahnen, wie viel Kraft Dich die Arbeit gekostet hat und weiterhin kostet.

Dem Berater unseren Respekt!

Der von den Mitgliedern gewählte Präsident muss die Anliegen des Bayerischen Gemeindetags politisch vertreten. Die Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich, Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren oder Gespräche mit Vertretern der Bayerischen Staatsregierung und den Fraktionen des Bayerischen Landtags sind Beispiele. Unser Präsident oder sein Vertreter muss, um bei diesen Gesprächen die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden erfolgreich zu vertreten, gründlich vorbereitet und fundiert beraten sein. Diese Beratung war und ist eine ganz entscheidende Aufgabe für Dich. Du weißt auch, wie wichtig für eine erfolgreiche Beratung neben Deinem Sachwissen die Diskretion ist: was besprochen, was abgewogen und für das taktische Vorgehen festgelegt wird, bleibt vertraulich. Ich selbst – wie jetzt Uwe Brandl – habe er-

lebt und geschätzt, wie Du uns für Gespräche auf dem Weg zu politischen Entscheidungen, aber auch für wichtige öffentliche Reden beratend und abwägend zugearbeitet hast. Du bist bei dieser beratenden Tätigkeit nicht der Versuchung erlegen, aus dem „Insiderwissen“ heraus Nutzen für eigene öffentlichkeitswirksame Auftritte in Fernsehen, Funk und Presse zu ziehen. Umgekehrt warst Du als Geschäftsführendes Präsidialmitglied aber immer bereit, nach Abschluss der Gespräche und der internen Beratungen die Mitglieder unseres Verbandes wie auch die Öffentlichkeit im Namen unseres Präsidenten bzw. des Präsidiums zu informieren.

Dem Freund, dem Menschen unsere herzliche Gratulation!

„Das Leben hat nur dann einen Sinn, wenn man ihm selber einen Sinn gibt.“

Du hast, lieber Jürgen, dieses Sprichwort aufgenommen und Selbstbestimmung nicht nur als eine Möglichkeit angesehen, sondern zur Grundlage Deines eigenen sinnvollen Lebens gemacht. So hast Du konsequent klare Entscheidungen für Dich getroffen.

Privat bist Du ein Familienmensch. Du hast 1972 geheiratet, und Deine Ehe mit Monika ist mit zwei Töchtern, Julia und Anne Karolina, gesegnet worden. Wir alle wissen, wie sehr Du es genießt, wenn die ganze Familie zusammen ist.

Menschlich hast Du ein klares „ja“ zu sozialem Engagement gesagt. So warst und bist Du seit Jahrzehnten in die Pflege Deiner querschnittgelähmten Schwägerin eingebunden.

Beruflich bist Du mit Deinem juristischen Studium und der darauffolgenden juristischen Laufbahn beim Freistaat Bayern und dem Bayerischen Gemeindetag konsequent Deinen Weg gegangen.

Politisch hast Du Dir Ziele gesetzt und Dich Wahlen zu kommunalpolitischen Ämtern gestellt. Aus den Dir vom Wähler übertragenen Ämtern heraus gestaltest Du das Geschehen in Deiner Heimatstadt und dem Landkreis Starnberg aktiv mit. Du hast Dich bei diesem politischen Handeln nicht verbiegen lassen.

Auch für das ehrenamtliche Engagement über Kommunalpolitik und Beruf hinaus hast Du Dich in der Dir eigenen Art entschieden. Vom Übungsleiter im Sportverein über wichtige Organisationen im Freistaat Bayern und in der kommunalen Selbstverwaltung – Bayerische Akademie ländlicher Raum, Bayerische Verwaltungsschule, Bayerisches Selbstverwaltungskolleg oder Landespersonalausschuss sollen Beispiele sein – reicht hier die Palette der ehrenamtlichen Tätigkeiten, ergänzt durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Vorträgen.

Du hast, lieber Jürgen, eine nur Dir eigene Lebensgeschichte. Du hast bestimmt in Deinem persönlichen Leben Verwundungen und Brüche gehabt; ich hoffe, Du hast sie ohne zu große Narben überwunden. Du hast auch, und da bin ich überzeugt, immer noch Hoffnungen und Sehnsüchte. Ich wünsche Dir als Freund und im Namen vieler Wegbegleiter, dass Du in Deinem Leben durch die Feier Deines 60. Geburtstags und die vielen guten Wünsche und die Anerkennungen, die Du findest, ermutigt und bereichert wirst.

Ad multos annos!

* Geburtstagsrede des Ehrenpräsidenten des Bayerischen Gemeindetags Heribert Thallmair am 16. September 2009 in Schloss Blütenburg, München

Impressionen von der Feier zum Geburtstag o Dr. Jürgen Busse

des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds se am 16.9.2009

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im November 2009

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Mai 2009 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten. Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bitte beachten Sie, dass wir ab 2008 aufgrund des vermehrten Verwaltungsaufwandes bei einer Stornierung ab Seminarbeginn 80% der fälligen Gebühren in Rechnung stellen müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32; franziska.polster@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Vergaberecht (MA 2038)

Die Referentin: Frau Barbara Gradl,
Referatsleiterin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: Hotel Mercure, Nürnberg

Zeit: 16. November 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Beachte immer, dass nichts bleibt, wie es ist und denke daran, dass die Natur immer wieder ihre Formen wechselt.“

Der römische Kaiser Marc Aurel (121-180) hat bei dieser Erkenntnis sicher nicht an die Vergabe öffentlicher Aufträge gedacht, jedoch – kaum ein anderes Rechtsgebiet entwickelt sich so dynamisch und ist dabei so komplex wie das Vergaberecht. Geänderte Vorschriften im GWB, die Sektorenverordnung sowie Neufassungen von VOB/A, VOL/A und VOF verändern die rechtliche Landschaft erneut erheblich. Um als öffentlicher Auftraggeber rechtssicher auszuschreiben, ist es unerlässlich, die wichtigsten Grundlagen und Fallstricke des Vergaberechts zu kennen. Im Dialog mit den Seminarteilnehmern wird auf die nachstehend genannten Themen eingegangen.

Seminarinhalt:

- Grundlagen des Vergaberechtsystems:
Rechtsquellen und Struktur des nationalen Vergaberechts - Europarechtliche Vorgaben – Wesentliche Verfahrensgrundsätze – Reformbestrebungen: Aktueller Stand
- Anwendungsbereich des Vergaberechts oberhalb der Schwellenwerte: Der Begriff des Kartellvergaberechts (§§ 97 ff. GWB) – Anwendungsvoraussetzungen: Öffentliche Auftraggebereignisse; Öffentlicher Auftrag; Schwellenwerte – Sonderfälle: Vertragsänderungen/-verlängerungen; Inhouse-Vergaben;
- Vorbereitung der Vergabe und Leistungsbeschreibung: Beschaffungsbedarf; Definition des Auftrages – Wahl des richtigen Vergabeverfahrens – Besonderheiten der Verfahren; Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung – Vergabefremde Kriterien – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit – Umwelteigenschaften – Mittelstandsförderung
- VOB/ A und VOL/A – 2009/2010
- Unterschwellenvergaben: Rechtslage Bayern – Wertgrenzen – Konjunkturpaket II
- Prüfung und Wertung der Angebote: Nachverhandlungsverbot und zulässige Angebotsaufklärung – Formale Wertung – Bewertung der Bierteilnahme – Überprüfung des Angebotspreises – Auswahl des wirtschaftlichen Angebotes – Wertung von Nebenangeboten – Beteiligung von Bietergemeinschaften
- Dokumentationspflichten – Rechtsschutzmöglichkeiten – Schadenersatzansprüche
- Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht

Grundkurs Bauplanungsrecht - BauGB und BauNVO für die Praxis (MA 2039)

Die Referenten: Herr Stefan Kraus, Regierungsdirektor bei der Obersten Baubehörde des Staatsministerium des Innern
Herr Dr. Helmut Bröll, Kommentator, Ministerialrat a.D.

Ort: Hotel Novotel, Nürnberg

Zeit: 19. November 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Planungshoheit der Gemeinde ist eines der zentralen Prinzipien des Baugesetzbuches. Das wichtigste Instrument zur Ausübung der Planungshoheit ist die Bauleitplanung. Mit ihrer Hilfe entscheidet die Gemeinde, wie sie sich entwickelt, wie das Gesicht ihrer Straßen und Plätze aussieht, wie ihre soziale und wirtschaftliche Struktur beschaffen ist und teilweise auch wie ihre Umweltbedingungen sind.

Die Planungshoheit der Gemeinde zeigt sich auch im Einzelbaugenehmigungsverfahren, in dem das gemeindliche Einvernehmen entscheidender Bestandteil ist.

Das Seminar soll zeigen, wie die Gemeinde den komplizierten Werkzeugkasten, den das Gesetz zu Ausübung der Planungshoheit bereit stellt, sicher und ohne das Risiko unangenehmer Niederlagen vor Gericht bedienen kann. Eine sichere Handhabung der Planungshoheit muss nicht nur die umständlichen formalen Regeln bei der Aufstellung von Bauleitplänen, eine

beliebte Spielwiese in Prozessen, sowie die vielfältigen Festsetzungsmöglichkeiten, allein über 26 in § 9 BauGB, kennen; sie muss auch die Haftungsfallen bei der Behandlung von Einvernehmensfällen bedenken.

Hinweise zu heißen Themen des Bauplanungsrechts, die zur Zeit die Oberste Baubehörde beschäftigen, wie Regeln für die Nutzung neuer Energieformen und der Dauerbrenner Einzelhandel werden ebenso wie genügend Zeit für Fragen das Seminar auflockern.

Seminarinhalt:

1. Bauleitplanung und gemeindliches Einvernehmen, die wichtigsten Instrumente der Planungshoheit
2. Zentrale Themen der Bauleitplanung
 - 2.1 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan
 - 2.2 Inhaltliche Bindungen der Bauleitplanung
 - 2.3 Das Bauleitplanverfahren
 - 2.4 Die Festsetzungen in Bebauungsplänen
 - 2.5 Einblick in die BauNVO
3. Zentrale Themen beim Einvernehmen
 - 3.1 Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde
 - 3.2 Der Prüfmaßstab (Planungsrecht, Gestaltung, Erschließung ?)
 - 3.3 Die einzelnen Einvernehmensfälle (§§ 30,33,34,35 BauGB)
 - 3.4 Formale Anforderungen an das Einvernehmen, die Einvernehmensfiktion
 - 3.5 Haftungsfälle
4. Streiflicht zu aktuellen Themen des Bauplanungsrechts

Friedhöfe: Satzungen, Verkehrssicherung und Gebührenkalkulation (MA 2040)

Die Referenten: Frau Claudia Drescher, Verbandsoberrätin im Bayerischen Gemeindetag
Frau Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin im Bayerischen Gemeindetag

Ort: IHK Akademie München, Orleanstrasse 10-12, 81669 München

Zeit: 19. November 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Als Verwaltungspraktiker werden Sie sicher unsere Erfahrung bestätigen können: Nirgendwo geht es so menschlich zu wie auf dem Friedhof. Deshalb werden die sich rund um das kommunale Satzungsrecht für Friedhöfe ergebenden Fragen besonders emotional diskutiert. Zum Seminarinhalt gehören geeignete Satzungsregelungen für eine moderne Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie eine Friedhofsgebührensatzung. Ein besonderer Schwerpunkt wird bei den Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde, einschl. der Standsicherheitsprüfung von Grabsteinen, gesetzt werden. Schließlich soll auch das Kapitel der Kalkulation von Friedhofsgebühren beleuchtet werden, denn „umsonst“ kann das Friedhofs- und Bestattungswesen nicht sein, auch wenn der kostendeckende Betrieb von Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen eine besondere Herausforderung für das kommunale Handeln darstellt.

Seminarinhalt:

- Fragen zum Satzungsrecht
 - Muster einer Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - Muster einer Friedhofsgebührensatzung
 - Aktuelle Rechtsprechung zum Satzungsrecht
- Fragen zur Verkehrssicherungspflicht
 - Gräber und Grabmale
 - Wege und Winterdienst
 - Bäume

- Friedhofsgebührenkalkulation
 - Grabnutzungsgebühren
 - Bestattungsgebühren
 - Friedhofunterhaltungsgebühren
 - Sonstige Gebühren
- Aktuelles

Aktuelle Fragen zur bayerischen Schullandschaft (MA 2041)

Die Referenten: Gerhard Dix, Referatsleiter beim Bayerischen Gemeindetag
Stefan Graf, Ministerialrat, Referatsleiter im StMUK

Ort: IHK Akademie München, Orleanstrasse 10-12, 81669 München

Zeit: 23. November 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an all die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Ziel des Seminars ist es, die Grundzüge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und deren geplanten Novellierungen vorzustellen und die für die Praxis wesentlichen Themen zu erörtern.

Im Mittelpunkt stehen dabei Informationen über die künftige Struktur der Grund- und Hauptschulen (Kombiklassen, Schulverbände und Schulverbände, Ausbau der Ganztagschulen,

Übergang der Trägerschaft der offenen Ganztagschulen auf den Staat, M- und P-Klassen etc.) sowie Fragen aus dem Tagesgeschäft, wie zum Beispiel die verschiedenen Varianten der Gastschulverhältnisse und deren Folgen für die Finanzierung, die Schülerbeförderung, die Integration behinderter Kinder in der Regelschule und vieles andere mehr. Ab dem Schuljahr 2010/2011 sollen in Bayern Hauptschulen unter bestimmten Voraussetzungen den Namen Mittelschulen führen dürfen. Was genau darunter zu verstehen ist, soll ebenfalls dargestellt werden.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen.

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – Spezialseminar – (MA 2042)

Der Referent: Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor im Bayerischen Gemeindetag

Ort: Hotel Mercure, Münchner Straße 283, Nürnberg

Zeit: 24.11.2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrkreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vor-

schriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen. Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das neue Bayerische Feuerwehrgesetz 2008
- Kostensatzung und Bescheidsmuster
- Auswirkungen des Wegfalls des Widerspruchsverfahren
- Rechtsprechung
- Erfahrungen der Teilnehmer

Straßenrecht – Winterdienst – Verkehrssicherungspflicht (MA 2043)

Die Referentin: Cornelia Hesse,
Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: IHK-Akademie, München, Orleansstraße 10-12, 81669 München

Zeit: 26. November 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Straßenrecht im weiteren Sinn umfaßt die Rechtsvorschriften, die sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Fernstraßengesetz, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht, das BauGB, das BGB und das LStVG. Die einschlägigen Bestimmungen in diesen zuletzt genannten Gesetzen werden häufig übersehen. Die Gemeinde als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde und Verkehrssicherungspflichtige muss aber ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und den Anliegern kennen (Haftungsfragen!), um die regelmäßig auftretenden Probleme lösen zu können. Die ersten Unsicherheiten zeigen sich häufig bereits bei der Frage nach Zuständigkeit und Umfang der Verpflichtungen für die Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Basiswissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen behandelt und Lösungswege gezeigt. Jahreszeitlich bedingt wird der Winterdienst sowie dessen Übertragung auf die Anlieger durch Erlass einer Verordnung nach Art. 51 Abs. 4 BayStrWG einen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden.

Seminarinhalt:

- Was sind öffentliche und was sind private Straßen – Zuständigkeit der Gemeinde
- Welche Bedeutung haben die Bestandsverzeichnisse?
- Einteilung der öffentlichen Straßen nach ihrer Funktion
- Eigentum und Widmung öffentlicher Straßen
- Was versteht man unter Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch
- Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für ihre Straßen
- Winterdienst (Umfang der Verpflichtung für Gemeinde und Anlieger bei Übertragung auf diese durch Verordnung gemäß Art. 51 Abs. 5 BayStrWG)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie aktuelle Fragen zu kommunalen Grundstücksgeschäften und städtebaulichen Verträgen (MA 2044)

Die Referenten: Herr Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied beim Bayerischen Gemeindetag
Herr Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Hotel Mercure, Nürnberg

Zeit: 26. November 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Anhand von Rechtsprechungsfällen werden die Fallstricke kooperativen Handelns der Gemeinden aufgezeigt. Gleichzeitig werden sichere Gestaltungsmöglichkeiten empfohlen.

Der erste Teil beginnt mit der Frage, ob städtebauliche Verträge, insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund der Ausschreibungspflichten nunmehr tot ist. Welche Vorteile bietet dieses Instrument noch? Welche Alternativen gibt es?

Im zweiten Teil werden die Grundstücksgeschäfte und städtebauliche Verträge am Beispiel der Einheimischenmodelle behandelt. Auch hierbei spielt das Europarecht, das zu einer Neudefinition des Einheimischen zwingt, eine Rolle. Inwieweit kann der Planungsgewinn im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen abgeschöpft werden? Welche Kosten kann sich die Gemeinde erstatten lassen? Können Bindungen auf Ewigkeit vereinbart werden?

Seminarinhalt:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan - eine wegweisende Kooperation von Gemeinde und Investor
- Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum normalen Bebauungsplan
- Fallstricke des Durchführungsvertrages
- Ausschreibungspflicht von VEP – Projekten
- Beschleunigtes Verfahren bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Besonderheiten bei der Umweltprüfung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Ergänzung des Durchführungsvertrags durch weitere vertragliche Regelungen
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen, insbesondere Folgelastenverträge
- Städtebauliche Verträge als öffentliche oder zivilrechtliche Verträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltung (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Sicherung nach neuem Recht
- Einzelprobleme der Sicherung (Vertragsstrafe, Auszahlungspflichten, Wiederkaufsrecht, Vormerkung, Finanzierungsgrundschuld, AGB-Recht)
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen

Aktuelles aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2045)

Die Referenten: Frau Dr. Juliane Thimet, Leitende Verwaltungsdirektorin im Bayerischen Gemeindetag
Herr Jakob Bedane, Regierungsrat im StMI

Ort: Hotel Novotel, Nürnberg

Zeit: 30.11.2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar wendet sich an Spezialisten, Eingeweihte, Neugierige und Begeisterungsfähige für kommunale Satzungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Im Fokus stehen aktuelle Anforderungen an tragfähige Satzungen. Beim Anschluss- und Benutzungszwang werden aktuelle Entwicklungen vorgestellt. Neue Tendenzen zur Veranlagung von Geschoss- und Grundstücksflächen werden zusammengefasst. Fragen rund um den Hausanschluss stellen sich Praktikern immer und werden anhand von Fallbeispielen besprochen. Außerdem wird ein Schwerpunkt bei der Gebührenerhebung und möglichen Satzungsregelungen dazu gesetzt. Auch die zulässigen Maßstäbe, anhand derer eine Niederschlagswassergebühr eingeführt werden kann, sollen erläutert werden.

Der nachstehende Seminarinhalt wird je nach der Aktualität einzelner Themen gewichtet und ergänzt.

Seminarinhalt:

- Anforderungen an tragfähige Satzungen, z.B.
 - Diskussionsstand neue Muster-EWS
 - Ausgewählte Fragen rund um Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen
 - Maßnahmenbeschrieb und Bekanntmachung
- Anschluss- und Benutzungszwang, z.B.
 - Anschlussrecht und Anschlusszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung
 - Teilbefreiung für Wasser zum Wäschewaschen
- Geschoss- und Grundstücksflächenmaßstab, z.B.
 - Anschlussbedarf, z.B. bei Biogas- oder Photovoltaikanlagen
 - selbstständiger Gebäudeteil
 - fiktive Geschossfläche
- Grundstücksanschlüsse, z.B.
 - verzweigte Hausanschlüsse bei der Wasserversorgung
 - überlange Grundstücksanschlüsse bei der Abwasserentsorgung
- Benutzungsgebühren, z.B.
 - Neues vom Gartenwasserzähler
 - Pauschale Abzugsmengen
 - Auseinanderfallen von Abrechnungs- und Ablesezeitraum
- Niederschlagswassergebühr
 - Zulässige Maßstäbe
 - Praktische Hinweise

Fehlervermeidung bei der Bebauungsplanfestsetzung (MA 2046)

Die Referenten: Herr Dr. Franz Dirnberger,
Direktor im Bayerischen Gemeindetag
Herr Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt

Ort: IHK München, Orleansstraße 10 – 12, München

Zeit: 30.11.2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: *„Fehler sind nützlich, aber nur, wenn man sie schnell findet.“* (John Maynard Keynes, Baron Keynes of Tilton (1883 – 1946), brit. Nationalökonom)

Ob Keynes bei diesem Ausspruch an Bauleitplanung gedacht hat, muss zumindest offen bleiben. Tatsache ist, dass der Satz auch und gerade für diesen Bereich voll inhaltlich zutrifft. Bauleitplanung ist ein fehleranfälliges Geschäft. Das BauGB selbst enthält eine Vielzahl von Vorgaben inhaltlicher und formeller Natur, die bei jeder Planung beachtet werden müssen. Das beginnt bei einer hinreichenden Begründung für die städtebauliche Erforderlichkeit, schließt die schwierigen Fragen einer gerechten Abwägung ein und betrifft natürlich auch die Verfahrensanforderungen, die ein Bauleitplan einhalten muss und die nicht zuletzt durch die Umweltprüfung jüngst noch einmal verschärft worden sind. Aber: Nicht jeder Fehler führt zwingend und unabwendbar zur Unwirksamkeit der Planung.

Das Seminar hat sich zum Ziel gesetzt, Strategien aufzuzeigen, wie häufig von der Praxis gemachte Fehler vermieden werden können bzw. wie diese Fehler – wenn sie schon passiert sind – wieder gut zu machen sind. Die Referenten werden dabei praxisnah anhand konkreter Beispielfälle und selbstverständlich unter Verwendung der neuesten Rechtsprechung Handlungsanleitungen und Lösungsmöglichkeiten für die in der täglichen Arbeit auftretenden Problemlagen geben. Breiten Raum soll natürlich auch die Diskussion mit den Teilnehmern einnehmen.

Seminarinhalt:

Häufig auftretende Verfahrensfehler, z. B.

- bei der Behördenbeteiligung
- bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
- bei der Umweltprüfung
- bei der Ausfertigung
- bei der Bekanntmachung

Häufig auftretende materielle Fehler

- bei der städtebaulichen Erforderlichkeit
- bei der Abwägung
- beim Gebot der Konfliktbewältigung
- bei den Festsetzungen

Fehlerfolgen

- bei der Normenkontrolle und bei der Inzidentprüfung
- die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 ff. BauGB
- Heilungsmöglichkeiten



Bezirksverband

Oberfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, fand am 28. Juli 2009 im Weiss Tauben Keller in Forchheim eine Versammlung des Bezirksverbands statt.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse berichtete über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Er ging insbesondere auf die Bildungspolitik und die Dialogforen ein und wies darauf hin, dass die neue bayerische Mittelschule neben den drei berufsorientierenden Zweigen Technik, Wirtschaft und Soziales ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot, die Kooperation mit einer Berufsschule, einen mittleren Bildungsabschluss sowie eine individuelle/modulare Förderung der Schüler im Klassenverband aufweisen muss. Nach seinen Worten beabsichtigt das Kultusministerium trotz anders lautender Aussagen nach wie vor die Zuständigkeiten für die Hauptschulen auf die Landkreise zu übertragen. Dem wird sich der Bayerische Gemeindetag entschieden entgegenstellen.

Zum Breitbandausbau im ländlichen Raum wies Dr. Busse darauf hin, dass der Gemeindetag eine Umfrage bei seinen Mitgliedern gemacht und über 500 Gemeinden bestätigt haben, dass der Breitbandausbau ins Stocken geraten ist. Grund hierfür ist, dass der Monopolist Telekom beim Glasfaserausbau keine Angebote mehr abgibt. Daher hat sich der Bayerische Gemeindetag an den bayerischen Ministerpräsidenten mit der Bitte um Unterstützung bei diesem wichtigen Thema gewandt.

Regierungsdirektor Johann Hümmer von der Regierung Oberfranken berichtete zum Konjunkturprogramm II, dass die Regierung die 150 ausgewählten Gemeinden bis 31. Juli 2009 aufgefordert habe, die Antragsunterlagen zu konkretisieren. Dies ist bisher (20. Juli 2008) nur bei 70 Gemeinden erfolgt, so dass davon auszugehen sei, dass viele Gemeinden aus dem Programm herausfallen.

Oberregierungsrat Peter Gailer vom Bayerischen Innenministerium referierte zu den

neuen Regelungen zur Zusammenlegung von Standesämtern. Bei der großen Übertragung an andere Gemeinden werden die Aufgaben des Standesamtes vollständig an eine andere Gemeinde abgegeben. Zwar kann der Bürgermeister der abgebenden Gemeinde noch Eheschließungen vollziehen, jedoch wird die Standesamtsurkunde von der neuen Standesamtsgemeinde erteilt.

Bei der kleinen Übertragung wird nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde delegiert. Somit leihen sich die Gemeinden quasi den Standesbeamten der Gemeinde, auf die die Aufgabe übertragen wurde. Somit bleibt das Dienstiegel der die Aufgabe abgebenden Gemeinde bestehen. Dabei wies Herr Gailer darauf hin, dass Ende des Jahres auch die Zuständigkeit für die Eheschließungen bei Lebenspartnerschaften bei den Gemeinden liegen wird.

Die Bezirksverbandsversammlung klang mit einem gemütlichen Beisammensein im Weiss Tauben Keller aus.

Mittelfranken

Unter dem Vorsitz von Herrn 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrewangen, fand am 30./31. Juli 2009 im Kneippotel Zirndorf eine Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnten der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied von N-Ergie, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer, Bezirkstags-Vizepräsidentin Karin Knorr, den Landrat des Landkreises Fürth Mathias Dießl sowie den Präsidenten des Bayerischen Ge-

meindetags, Dr. Uwe Brandl und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen.

Dr. Busse berichtete über aktuelle Themen aus dem Verband und sprach insbesondere die Breitbandversorgung in Bayern und die Dialogforen zur Umsetzung der Bildungsreform an. Dr. Uwe Brandl vertrat die Auffassung, dass beim Breitband eine konzertierte Aktion erforderlich ist. Er nannte als Beispiel Oberösterreich. Dort wurden die 440 Gemeinden innerhalb von 2 Jahren von einem Konsortium aus den 4 Stromkonzernen flächendeckend mit Glasfaserkabeln versorgt. Dieses Programm wurde von Brüssel, Bund und Land gefördert. Die Schwäche des bayerischen Programms ist, dass das Förderkonzept von einer Versorgung mit 1 bis 3 Megabit ausgeht, während 6 Megabit und mehr für eine zukunftsfähige Lösung notwendig sind.

Des Weiteren sprach Dr. Brandl das Konjunkturpaket an und kritisierte, dass die Vorwegentnahmen bei der Mittelverteilung in Bayern nicht angerechnet wurden. Hierzu stellte Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer fest, dass nach seiner Auffassung die Vorwegentnahmen, die in Mittelfranken z.B. für Hochschulen ausgereicht wurden, allen Gemeinden zugute kommen und daher keine Anrechnung stattgefunden hat. Beim Programm der energetischen Sanierung liegen der Regierung bei 280 Förderzusagen derzeit nur 130 Anträge vor; jedoch geht der Regierungspräsident davon aus, dass die restlichen Anträge in Kürze gestellt werden, so dass es nur wenige Nachrücker geben wird.



V.l.n.r.: Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Josef Mend, Erster Vizepräsident, Franz Winter, Vorsitzender des Bezirksverbands Mittelfranken, Thomas Zwingel, Stellv. Vorsitzender des Bezirksverbands Mittelfranken

Im Hauptschulbereich besteht nach Aussage des Regierungspräsidenten ein Problem darin, dass mittelstarke Hauptschulen zögern, mit kleineren Schulen Schulverbände einzugehen. Hierzu stellte Dr. Busse fest, dass im Rahmen des Schulverbands eine Vereinbarung über die Kosten, wie z.B. die Schülerbeförderung, aber auch investive Maßnahmen (Menssenbau) getroffen werden muss. Insofern ist es erforderlich, dass diese Kostenthemen mit dem Staat geklärt werden, um bei den Dialogforen zu positiven Ergebnissen zu kommen. Auf Nachfragen des Vorsitzenden, Franz Winter, erklärte der Landrat Mathias Dießl, dass sich die Gemeinden als Sachaufwandsträger bei den Hauptschulen bewährt hätten. Nach seiner Auffassung ist es nicht erforderlich, dass die Hauptschulen in die Zuständigkeit der Landkreise übergeführt werden.

Zum Thema Metropolregion Nürnberg warb Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly für eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Nürnberg und den ländlichen Gemeinden. Dr. Busse stellte hierzu fest, dass die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden in der Metropolregion Nürnberg fairer geregelt ist als in der Metropolregion München. Nach seinen Worten sollten die ländlichen Gemeinden darauf achten, ihre regionale Identität zu bewahren bzw. auszubauen.

Besondere Highlights der Veranstaltung waren die Führung durch die Stadt Zirndorf in fränkischer Mundart sowie die Harles-Sänger aus Dürrwangen.

Kreisverband

Freising

Am 1. Juli 2009 fand im Rathaus von Rudelzhausen eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, Hallbergmoos, stellte der Bürgermeister der Gemeinde Rudelzhausen, Konrad Schickaneder, kurz seine Gemeinde vor. Im Anschluss daran wurde über ein mögliches Projekt „Betriebliches Gesundheitsmanagement für Städte und Gemeinden im Landkreis Freising“ berichtet. Der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer wies in seinem Beitrag auf die Bedeutung und spezielle Rolle des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Rahmen eines

zukunftsfähigen Personalmanagements hin. Dabei wurde ausgehend von der heutigen Situation der Gemeinden im kreisangehörigen Bereich, auch unter demographischen Aspekten die besondere Bedeutung des Gesundheitsmanagements dargestellt. Herr Gunkel von der AOK Bayern, informierte über Projekte der AOK Bayern. Er zeigte mögliche Inhalte eines kommunalen Gesundheitsmanagements unter Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Diensts auf. Dabei spannte sich der Bogen über die Kinderbetreuungseinrichtungen, den gewerblich-technischen Bereich, wie z.B. der Bauhöfe, bis hin zu Aufgabenfelder der Verwaltung unter Einbeziehung des Themas „Führung“. Dargestellt wurde auch, wie ein solches kommunales Gesundheitsmanagement in einem Landkreis entwickelt und welchen Zielen es dienen könnte. An diesen Vortrag schloss sich der Erfahrungsbericht von Herrn Widmann der Stadt Freising an, die seit einigen Jahren mit großem Erfolg ein betriebliches Gesundheitsmanagement eingeführt hat. Er berichtete über die Vorgehensweise, die gemachten Erfahrungen und die Akzeptanz des Themas bei Führungskräften und Mitarbeitern. Nachdem an Stellwänden die einzelnen Themen auch optisch aufbereitet waren, bot sich die Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion der vorgestellten Projekte. Abschließend wurde vereinbart im Herbst einen weiteren Gesprächstermin anzuberaumen, in dem über die mögliche Durchführung eines solchen Projekts abschließend entschieden werden sollte. In einem weiteren Tagesordnungspunkt stellte die Referentin der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Frau Dr. Juliane Thimet das Thema Abwasserbeseitigung in den Außenbereichen umfassend dar. Nach der Darstellung der Rechtslage und praktischer Hinweise zum Vollzug und Umsetzung der Abwasserbeseitigung in den Außenbereichen schloss sich eine lebhaft Diskussion mit den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern an.

Berchtesgadener Land

Am 22. Juli 2009 fand im Gasthaus Klosterhof in Bayerisch Gmain eine Sitzung Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Ainring, wurde unter TOP 1 der Punkt „Benchmarking Abwasser Bayern 2009“ behandelt. Es ging um einen Informationsaustausch mit dem Ziel, eine Beteiligung weiterer Gemeinden im Landkreis zu erreichen. Im Anschluss daran wurde das Konzept für ein landkreisweites Bike-Wegenetz vorgestellt. Nach Beiträgen durch Herrn Neiber vom Landratsamt Berchtesgadener Land sowie Herrn Renoth und Herrn Köhl von der Berchtesgadener

Land Tourismus-GmbH wurde das Konzept einschließlich Vorschläge der möglichen Finanzierung vorgestellt und diskutiert. Als weiterer Aspekt wurde auch die Thematik der Erarbeitung eines Strategiepapiers einschließlich dessen Finanzierung umfassend diskutiert.

Das „Zukunftskonzept für die Breitbandversorgung im Berchtesgadener Land“ wurde vorgestellt, es wurde über die Finanzierung der Machbarkeitsstudie berichtet. Die anwesenden Bürgermeister wurden auch gebeten, soweit Probleme mit der Telekom bestehen, diese im Rahmen der laufenden Umfrage des Bayerischen Gemeindetags an die Geschäftsstelle zu melden. Der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, stand im Anschluss daran für aktuelle Fragen zum Dienstrecht der kommunalen Wahlbeamten, aber auch zu Fragen der Haftung im kommunalen Bereich zur Verfügung. An den einführenden Vortrag schloss sich eine rege Diskussion mit den anwesenden Bürgermeistern an. Abschließend informierte der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger die Anwesenden über aktuelle Themen aus dem Kreisverband, insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auch für die Teilnahme an der KOMMUNALE 2009, die am 14. und 15. Oktober in Nürnberg stattfindet, geworben.

Mühdorf a. Inn

Am 27. Juli 2009 fand im Gasthaus Hofgarten in Haag i. OB eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Ersten Bürgermeister Dr. Karl Dürner statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle, der über die Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes Auskunft gab. Er ging dabei insbesondere auf die aktuelle Rechtsprechung zu der Finanzierung von Gastkindern ein, stellte die jüngste Überlegung des Freistaats zu Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen vor und berichtete über den Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in Bayern. Daran anschließend berichteten Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mühdorf a. Inn über die Betreuungssituation vor Ort. In der sich daran anschließenden Diskussion wurde von Seiten der Bürgermeister der große Aufwand bei der Bedarfsplanung kritisiert, insbesondere die vom Datenschutzbeauftragten vorgegebene anonymisierte Elternbefragung stieß auf heftigen Widerstand. Die Ergebnisse seien hierdurch nicht sehr aussagekräftig, so die einhellige Meinung. In einem weiteren Vortrag stellte Frau Marion Scheuerer vom Landratsamt Mühdorf a. Inn die Überlegungen zur Erstellung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für die Gemeinden und Städte des Landkreises vor.

Angesichts des demografischen Wandels und einer damit einhergehenden Überalterung der Bevölkerung vor Ort warb die Referentin bei den Bürgermeistern um Mithilfe bei der Erstellung dieses Konzeptes.

Kreisbrandrat Karl Neulinger berichtete abschließend über jüngste Entwicklungen im Feuerwehrwesen.

München

Am Mittwoch, 27. Juli 2009, fand im Rathaus Aschheim eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden und 1. Bürgermeister der Gemeinde Aschheim, Helmut J. Engelmann, informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die steuerrechtlichen, reisekostenrechtlichen und dienstrechtlichen Aspekte der Nutzung des Dienstfahrzeugs durch kommunale Wahlbeamte. Ausgehend vom Beitrag im Heft 7/2009 der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags wurde die rechtliche Situation umfassend dargestellt und praktische Hinweise zum Vollzug gegeben. In einem weiteren Tagesordnungspunkt berichtete Herr Mayer über die Ergebnisse des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst. Dabei wurden auch erste mögliche Auswirkungen auf die Gemeinden diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde auch das Thema Personalgewinnung im Bereich der Erzieherinnen behandelt. Es wurde speziell auch diskutiert, über die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen an den Fachakademien das Potential von Erzieherinnen zu verbreitern. Insbesondere wurde besprochen, inwieweit eine Kooperation mit Fachakademien der Freien Träger landkreisweit organisiert werden kann. Im Weiteren wurde vereinbart, dass sich der Kreisverband München mit einer Resolution und der Bitte um Unterstützung an die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags wenden wird. Weitere Themen auf der Tagesordnung waren neben der Breitbandversorgung in Bayern, und hierbei insbesondere die überarbeitete Förderrichtlinie, auch Lärmschutzmaßnahmen auf den Autobahnen im Landkreis München.

Kitzingen

Am 6. August 2009 fand im Gasthaus Löwenhof in Rödelsee eine Verbandsversammlung unter Leitung von 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen aktuelle Fragen zur weiteren Entwicklung der bayerischen Schullandschaft. Hierzu führte Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in

das Thema ein. Er stellte die Überlegungen des Kultusministeriums zur Weiterentwicklung der Hauptschulen zu sogenannten Mittelschulen dar. Auch der bedarfsgerechte und flächendeckende Ausbau von Ganztagschulen wurde angesprochen. Dix ging auch auf die beabsichtigte Gründung von Schulverbänden näher ein, die künftig auch kleineren Schulstandorten ein Überleben sichern sollen. Zu diesen jüngsten Entwicklungen in der bayerischen Schulpolitik äußerten sich auch Landrätin Tamara Bischof sowie der Abgeordnete Dr. Otto Hünnerkopf. Beide machten deutlich, dass zur Rettung von Schulen vor Ort künftig eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit notwendig ist. Nach diesem Tagesordnungspunkt beantwortete Gerhard Dix einige Fragen zur aktuellen Rechtsprechung in Sachen Gastkinderregelung für Kindergärten. Auf der Tagesordnung standen dann noch Informationen zu Public Private Partnership-Projekten sowie zur geplanten Seniorenbefragung im Landkreis im Rahmen der Altenhilfeplanung.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Erstem Bürgermeister Helmut Englmann, Gemeinde Aschheim, Vorsitzender des Kreisverbands München, zum 70. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Wolfgang Plattmeier, Stadt Hersbruck, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Nürnberger Land, zum 65. Geburtstag



Schadenersatz bei Gewaltakten Dritter und bei Unfällen

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 10.08.2009, Az.: 24 – P 1823 – 193 – 16376/09, das wir im Folgenden auszugsweise wiedergeben, zur Gewährung vom Sachschadenersatz gemäß Art. 98 BayBG informiert.

„... Mit Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) zum 1. April 2009 richtet sich die Gewährung von Sachschadenersatz innerhalb und außerhalb der Unfallfürsorge ausschließlich nach Art. 98 Abs. 2 BayBG; § 32 BeamtVG wurde damit ersetzt. Das künftige Bayerische Beamtenversorgungsgesetz wird keine eigene Bestimmung zum Sachschadenersatz mehr enthalten.

Die Verwaltungsvorschriften zum BayBG vom 13. Juli 2009, Az.: 21 – P 1003/1 – 023 – 19 952/09, treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Die Bestimmungen zum Sachschadenersatz finden sich in Abschnitt 10 VV- BeamtR.

Bei der Gewährung von Sachschadenersatz ist damit bei allen mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zu Art. 98 BayBG eingetretenen Unfällen, d. h. bei Sachschadenersatzansprüchen mit und ohne Körperschaden, Art. 98 BayBG und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften maßgebend. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten für die zwischen dem 1. April 2009 (Inkrafttreten des BayBG) und dem 1. August 2009 (Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften) eingetretenen Schäden die bisherigen Vorschriften, soweit dies für den Betroffenen günstiger ist. Das bedeutet für die bis zum 31. Juli 2009 eingetretenen Sachschäden, dass z. B. gemäß VwV zu § 32 BeamtVG die Bagatellgrenze 5,11 € beträgt, die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz von Kraftfahrzeugschäden bei Wegeunfällen oder Dienstreise/-gängen gemäß Tz 32.1.6 bis 32.1.8.3 zu beachten sind und bei versäumter Einhaltung der Meldefrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVerwVG zu prüfen ist.

Die Mindestbetragsgrenze von 75 Euro (Abschnitt 10 Nr. 1.4 VV-BeamtR) gilt entsprechend für die Gewährung von Schadenersatz bei Gewaltakten nach Art. 98 Abs. 1 BayBG.“

Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten

Mit Schreiben vom 13.08.2009, Az.: 25 – P 1820 – 086 – 30648/09, hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen über ein Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 27.07.2009 informiert. Wir geben

das Schreiben im Folgenden auszugsweise wieder:

„... Mit der neuen Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde die Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten neu geregelt. Danach wird ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, bei der oder den Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes enthält (§ 5 Abs. 4 BBhV). Den Bemessungssatz von 70% bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten ebenfalls nur diejenigen, die den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehen (§ 46 Abs. 3 BBhV). Damit ist die bisherige Möglichkeit der Bestimmung, wer den erhöhten Bemessungssatz der beiden miteinander konkurrierenden Beihilfeberechtigten erhalten soll, nicht mehr gegeben.

Um den Betroffenen eine sachgerechte Reaktion auf die veränderte Rechtsgrundlage zu ermöglichen, sollte nach § 58 Abs. 5 BBhV dieser Teil der BBhV erstmals 6 Monate nach dem Inkrafttreten, also am 14.08.2009 wirksam werden.

Diese Neuregelung der Bundesbeihilfeverordnung betrifft auch Beihilfeberechtigte mit Anspruch nach der Bayerischen Beihilfeverordnung, die z. B. mit einem Bundesbediensteten verheiratet sind. Auf die Vorgaben zur Berechtigtenbestimmung nach § 5 Abs. 5 BayBhV wird insoweit verwiesen.

Mit Rundschreiben vom 27.07.2009 teilt das BMI mit, dass im Vorgriff auf die erste Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung, die sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung befindet, die Regelung des § 5 Abs. 4 und des § 46 Abs. 3 Satz 3 BBhV erstmals ab dem 01.01.2010 anzuwenden seien.

Damit verbleibt es in den betroffenen Fällen bis zum 31.12.2009 bei der von den Betroffenen in der Vergangenheit nach der BhV/BayBhV festgelegten Berechtigtenbestimmung.“

Aktuelles zum Beihilferecht in Bayern

– Seminarhinweis –

Seminarinhalt:

Erläuterungen der veränderten Abrechnungsgrundlagen nach dem SGB XI, u.a.

- Darstellung der pflegebedingten Änderungen der BayBhV durch die 1. ÄndVO zur BayBhV
- Darstellung der sonstigen Änderungen der BayBhV
- Klärung von Einzelfragen aus der täglichen Festsetzungspraxis
- Aktuelle Fragen und Tendenzen

Eine nähere Darstellung des Seminarinhalts ist aus Gründen der Aktualität derzeit noch nicht möglich. Das Seminar wird jedoch in bewährter Weise auf aktuelle Entwicklungen und sonstige Neuerungen eingehen.

Teilnehmerkreis:

Beihilfesachbearbeiter bzw. -festsetzer, Arbeitsgruppenleiter, Sachgebietsleiter sowie vergleichbare Personengruppen, die mit der Beihilfefestsetzung befasst sind

- insbesondere bei staatlichen und kommunalen Ämtern
- bei Institutionen, die aufgrund der Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die Beihilfavorschriften gebunden sind
- Mitarbeiter von (privaten) Versicherungsträgern, die aus der Sache heraus das neue Recht kennen müssen

Referent: Wolfgang Weigel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

Termin: 18.11.2009

Gebühr: 390,- EUR

Seminar-Nr.: 8051500209

Seminar-Ort: Altdorf b. Nürnberg

Anmeldung bei: Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel. 0202/7491-0, Fax 0202/7495-202, Internet: www.taw.de, E-Mail: taw@taw.de



Sozialhilfe- ausgaben steigen weiter an

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat Ende August mitgeteilt, dass die bundesweiten Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch

Sozialgesetzbuch (SGB XII) 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 4,9 Prozent auf netto 19,8 Milliarden Euro angestiegen sind. Damit setzt sich der rasante Anstieg in der Vergangenheit weiterhin ungebremst fort. Rein rechnerisch bedeutet dies, dass für die Sozialhilfe pro Kopf im vergangenen Jahr 249 Euro je Einwohner aufgewendet wurden.

Den größten Anteil machen mit 11,2 Milliarden Euro die Ausgaben bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus. Sie stiegen im Vergleich zu 2007 um 5,3 Prozent. Dann folgen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit 3,7 Milliarden Euro (plus 6 Prozent zu 2007), die Hilfe zur Pflege mit 2,8 Milliarden Euro (plus 3,2 Prozent) sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt mit 0,9 Milliarden Euro (plus 16,1 Prozent).

Die Sozialhilfeausgaben in Bayern betragen im vergangenen Jahr 2,6 Milliarden Euro. Mit 206 Euro pro Kopf liegen die Aufwendungen damit unter dem Bundesdurchschnitt. In Baden-Württemberg (177 Euro), Brandenburg (169 Euro), Sachsen (124 Euro), Sachsen-Anhalt (193) und Thüringen (168 Euro) lagen sie deutlich darunter, in Berlin (370 Euro), Bremen (405 Euro) und Hamburg (376 Euro) deutlich darüber.

Angesichts der zu erwartenden steigenden Fallzahlen in den kommenden Jahren und den gleichzeitig mit einhergehenden drastischen Steuerausfällen als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise werden die Kommunen immer mehr handlungsunfähig.

Ohne eine grundsätzliche Neuregelung der Sozialhilfeausgaben werden sie die davon galoppierenden Kosten künftig nicht mehr alleine schultern können.

Sicherheit von kommunalen Anlagen

– Tagungshinweis –

Die Sparkassen-Finanzgruppe unterstützt auch in schwierigen Zeiten die Kommunen mit Informationsveranstaltungen zur Sicherheit von kommunalen Anlagen. In Kooperation mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund bietet der Deut-

sche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) seit Dezember 2008 über die Deutsche Sparkassenakademie in Informationsveranstaltungen „Zur Sicherheit von kommunalen Anlagen“ Hintergrundwissen für Mitarbeiter in Kämmerien an.

In der Berichterstattung über die Haushaltssituation von Kommunen stand in den vergangenen Jahren zumeist die Verschuldungssituation der Kommunen im Fokus. Laut Kassenstatistik verfügten die deutschen Kommunen im Juli 2008 über ca. 38,3 Mrd. Euro Einlagen. Die Sicherheit dieser Einlagen rückt in Zeiten der aktuellen Finanzmarktkrise verstärkt ins Blickfeld des Interesses.

Die Veranstaltungen boten daher die Möglichkeit, sich über das deutsche Einlagensicherungssystem sowie über kommunale Anlagemöglichkeiten und ihre Risiken zu informieren. Holger Weustenfeld, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verantwortlich für das Referat Einlagensicherung, Entschädigungseinrichtungen und Sicherungsfonds, informierte über die unterschiedlichen Einlagen- und Institutssicherungssysteme in Deutschland, deren gesetzliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene. Experten aus der Sparkassen-Finanzgruppe referierten zur Sicherheit von einzelnen Anlageinstrumenten.

Dass innerhalb eines Tages ein derart breites Themenspektrum abgedeckt werden konnte, wurde von den Teilnehmern positiv beurteilt. Aufgrund der guten Resonanz wird die Deutsche Sparkassenakademie die Veranstaltung am 22. Oktober 2009 erneut anbieten. Bereits seit September 2007 unterstützt der DSGV die Kommunen mit der regelmäßig über die Deutsche Sparkassenakademie angebotenen Fortbildungsreihe „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement“. Ziel der Bausteinreihe ist es, den geänderten Ansprüchen kommunaler Kunden gerecht zu werden und über die umfangreichen Möglichkeiten eines modernen kommunalen Zins- und Schuldenmanagements zu informieren.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage www.deutsche-sparkassenakademie.de zur Verfügung. Mit einem Marktanteil von rund 55 Prozent im Kommunalkreditgeschäft sind Sparkassen und Landesbanken der wichtigste Finanzpartner der Städte und Gemeinden.

Staat fördert Fortbildung zur Kommunal- entwicklung

Nachhaltige Kommunalentwicklung – Unterstützung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit fördert Fortbildungsklausuren für kommunale Entscheider zur strategischen und nachhaltigen Kommunalentwicklung. Die Maßnahme bietet Mandatsträgern die Gelegenheit, unter fachkundiger Leitung und mit Einbeziehung der Erfahrungen aus anderen Kommunen, die zahlreichen Möglichkeiten und Potentiale nachhaltigen Handelns in ihrer eigenen Kommune auszuloten und sich über ihre tragende Rolle für die Zukunft der Kommune zu verständigen. Im Rahmen der Fortbildungsklausur kann ein gemeinsames Selbstverständnis des Gemeinderats, v.a. in Bezug auf das Leitbild der Nachhaltigen Bürgerkommune, entwickelt werden.

Dieses Leitbild der Nachhaltigen Bürgerkommune ist Ergebnis der Neuausrichtung der Kommunalen Agenda 21 in Bayern und basiert auf der Evaluierung kommunaler Agendaprozesse im Jahr 2003. Dabei wurde deutlich, dass vielfach den Entscheidungsverantwortlichen vor Ort im Alltagsgeschäft die Zeit fehlt, sich über die gemeinsamen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu verständigen. Die Fortbildungsklausuren bieten die Gelegenheit, abseits vom Alltagsgeschäft, gemeinsame Ziele herauszuarbeiten und festzulegen.

Mit der Förderung von Fortbildungsklausuren für kommunale Entscheider setzt das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Förderung einer Nachhaltigen Kommunalentwicklung fort. Es knüpft dabei an das erfolgreiche staatliche Förderprogramm für Kommunen zur Durchführung einer Kommunalen Agenda 21 an, das von 1997 bis 2006 bestand und von dem rund 250 Städte und Gemeinden profitierten.

Die Förderabwicklung der Fortbildungsklausuren erfolgt durch das Landesamt für Umwelt. Dort können die Förderunterlagen angefordert werden: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 15, 86177 Augsburg, Tel. 0821/9071-5021, Fax: 0821/9071-5221



Wohnen im Alter

– Terminhinweis –

Die Arbeitsgruppe für Sozialplanung veranstaltet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eine Fachtagung zum Modellprogramm „Innovative Altenhilfekonzepte“. Die Veranstaltung findet am Montag, 26. Oktober 2009, im Caritas-Pirckheimer-Haus in Nürnberg statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung stellen Projekträger ihre bisherigen Erfahrungen vor. Die Themen umfassen Informationen zu den Perspektiven für kleinere Städte und Gemeinden. Vorgestellt werden auch Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit in diesem Themenbereich. Die Fachtagung richtet sich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie an Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte von Kommunen. Weitere Informationen über den gesamten Programmablauf stehen im Internet unter www.afa-sozialplanung.de.

Zwei weitere Fachtage am Mittwoch, 21. Oktober 2009, in München sowie am Donnerstag, 12. November 2009, in Regensburg befassen sich mit Wohnmöglichkeiten im Alter. Diese Veranstaltungen werden ebenfalls von der Arbeitsgruppe für Sozialplanung im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums durchgeführt. Experten erstellen eine Bestandsaufnahme, Trends und Zukunftsperspektiven für das Wohnen im Alter dar. Die Fachtagungen richten sich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie an Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte der Kommunen. Die Einladungsunterlagen sind ebenfalls im Internet unter www.afa-sozialplanung.de eingestellt.

Anmeldefrist für alle Veranstaltungen ist jeweils sieben Werktage vor dem Veranstaltungstermin.



Kindervorsorge- programm der Betriebs- krankenkassen

Die Vertragsarbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen in Bayern (BKK) hat mit der Vereinigung der Kinder- und Jugendärzte in

Bayern sowie dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte eine Vereinbarung getroffen, um die Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 17 Jahren zu erweitern. Da dieses Programm auch in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden soll, bedarf es dort der Unterstützungsleistung des pädagogischen Personals. Die teilnehmenden BKK bzw. Ärzte bieten zusätzliche Vorsorgemaßnahmen zur Früherkennung von Sehstörungen, Sprachentwicklungsstörungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sowie zur Vermeidung von Infektionskrankheiten an. Die Teilnahme an diesem Gesundheitsprogramm ist für die Eltern und Kinder freiwillig. Voraussetzung ist nur, dass das betreffende Kind bei einer teilnehmenden BKK versichert ist. Da den Kinder- und Jugendärzten in der Untersuchungssituation wichtige Alltagsbeobachtungen zu Verhaltensauffälligkeiten der Kinder nicht zur Verfügung stehen, sollen die

Diagnosen auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Aus diesem Grund wenden sich gegebenenfalls die teilnehmenden Ärzte anlässlich der U8 und U9 über die Eltern an die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen und bitten diese, einen sogenannten „Kita-Vorsorgebogen“ zu ergänzen und dem Arzt dadurch einen erweiterten Überblick über den Entwicklungsstand des untersuchten Kindes zu ermöglichen. Wenn die Erzieherinnen und Erzieher die ausgefüllten Fragebögen unmittelbar den Eltern aushändigen, ist ein datenschutzrechtlicher Verstoß nicht zu befürchten. Der „Kita-Vorsorgebogen“ ersetzt nicht die in der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes verpflichtend eingeführten Sprachentwicklungsbögen oder die empfohlenen Beobachtungsbögen Perik. Siehe hierzu die Ausführungen von Gerhard Dix auf Seite 277.

650.000 Kunden gut versorgt

Energieversorgung ist mehr als die zuverlässige Lieferung von Strom und Erdgas. Als regionales Unternehmen übernimmt die N-ERGIE auch Verantwortung für die Region: für die Menschen, die hier leben und arbeiten und für eine gesunde Umwelt. Mit Innovationen und Investitionen gestaltet sie die Zukunft. Damit unsere Region so lebendig und voller Energie bleibt, wie sie ist.

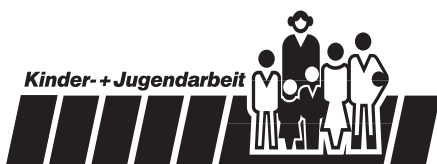


**Besuchen Sie uns
auf der Kommunale:
Halle 12, Stand 407**

Unter www.n-ergie.de
erfahren Sie mehr über
die N-ERGIE.
Telefonisch erreichen Sie
uns unter 0180 2 111444

(6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen gelten möglicherweise abweichende Preise.)

N-ERGIE
Spürbar näher.



Richtig frühstücken ist kinderleicht

Ein gehaltvolles und ausgewogenes Frühstück ist der beste Start in den Tag. Das gilt ganz besonders bei Kindern, für deren Entwicklung es äußerst wichtig ist, dass sie schon morgens mit wichtigen Nährstoffen sowie Mineralstoffen und Vitaminen versorgt werden. Leider wird diese wichtige Mahlzeit des Tages aufgrund des stressigen Alltags in vielen Familien nicht mehr eingenommen und Kinder kommen teilweise ohne Frühstück und ohne Pausenbrot in den Kindergarten.

Unter dem Motto „Richtig frühstücken – kinderleicht“ startet das Bäckerhandwerk eine Aktion, die aus mehreren Komponenten besteht. Zum einen – erste Komponente – erhalten Kindergärten im Freistaat in der dritten Septemberwoche das Brettspiel „Wer wird Frühstückskönig?“ Mit diesem kindgerechten Spiel möchte das Bäckerhandwerk einen Beitrag zur Ernährungsaufklärung und -erziehung und in deren Folge zur gesunden Ernährung von Kindern leisten. Mit Hilfe von „Wer wird

Frühstückskönig?“ lernen Kinder spielerisch nicht nur, was zu einem ausgewogenen Frühstück dazu gehört, es wird auch das soziale und gesellschaftliche Verhalten der Kinder geschult. Alle Kindergärten und Kindertagesstätten im Freistaat sollen ein Exemplar des Brettspiels gratis per Post erhalten. Sollte „Wer wird Frühstückskönig?“ großen Anklang bei den Kindergärten finden, können weitere Exemplare bei der Werbegemeinschaft des Deutschen Bäckerhandwerks in Berlin (Tel. 030/206455-34; Email: wg@baeckerhandwerk.de) zum Preis von 7,50 € (zzgl. Versand- und Portokosten) bestellt werden.

Dasjenige Kind, das das Spiel als Sieger beendet ist der „Frühstücks-König“. Erzieherinnen, die das Spiel mit ihren Kindern spielen, können für ihren Kindergarten attraktive Preise einheimen: Unter dem Titel „Wer wird Frühstückskönig?“ können alle Kindergärten auf der Internetseite www.richtig-fruehstuecken.de an einem Gewinnspiel teilnehmen. Als Preise winken ein Kindergartenfest, ein Kindergarten-Frühstück oder Brot und Brötchen vom Bäcker für ein Kindergartenfrühstück. Teilnehmen kann jeder Kindergarten, indem er maximal vier Fotos von seinen „Frühstücks-Königen“ auf die Internetseite www.richtig-fruehstuecken.de und die Fotos online bewerten lässt. Der Kindergarten, der die beste Online-Bewertung erzielt, gewinnt das Kindergartenfest mit leckeren Backwaren vom Bäcker.

Die zweite Komponente von „Richtig Frühstücken – kinderleicht“ ist das Engagement von über 450 Bäckereien in ganz Bayern, die mit mehr als 1.300 Verkaufsstellen die Aktion unterstützen. Der Aktionszeitraum für das Engagement der Bäckereien umfasst dabei vier Wochen vom 14. September bis zum

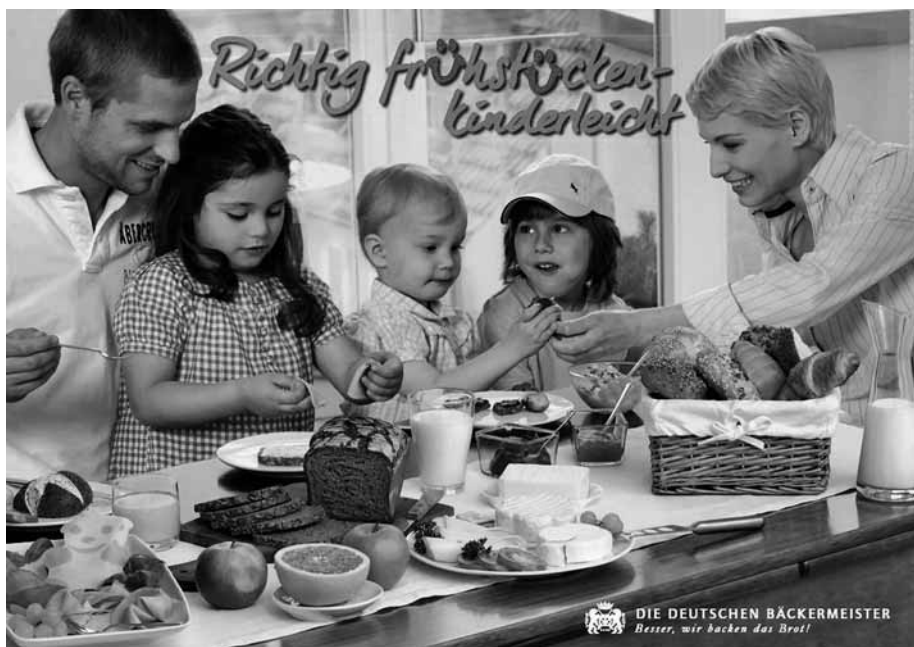
11. Oktober 2009. Die teilnehmenden Bäckereien erhalten für alle ihre Verkaufsstellen Werbeplakate und Informationsbroschüren, um auf „Richtig frühstücken – kinderleicht“ hinzuweisen. Über 240 Betriebe haben darüber hinaus ebenfalls Exemplare des Brettspiels „Wer wird Frühstückskönig?“ bestellt. Die Betriebe können die Brettspiele an ihre Kunden entweder verlosen, verschenken oder verkaufen. Ab Mitte September werden alle Verkaufsstellen des bayerischen Bäckerhandwerks, die an „Richtig frühstücken – kinderleicht“ teilnehmen auf der Internetseite www.richtig-fruehstuecken.de eingestellt sein, so dass die Verbraucher und natürlich auch Kindergärten, die einen Kooperationspartner suchen, diejenigen Bäckereien, die „Richtig frühstücken – kinderleicht“ unterstützen, einfach finden können.

Die Internetseite www.richtig-fruehstuecken.de ist die zentrale Kommunikationsplattform für die Aktion; sie soll ab Anfang September online sein. Auf ihr kann man sich auch über die dritte Komponente der Aktion informieren – das Engagement der bayerischen Bäcker-Innungen: In ganz Bayern werden einzelne Bäcker-Innungen Veranstaltungen zu „Richtig Frühstücken – kinderleicht“ organisieren. Dabei kann es sich um Kindergarten-Frühstücke, Einladungen von Kindergartengruppen in die Backstube oder auch andere Veranstaltungen handeln. Auch dazu wird es Informationen auf www.richtig-fruehstuecken.de geben.



Initiative „Holz von Hier“ – Tagungsbericht –

Unter dem Motto „Zukunft ist, was wir gemeinsam daraus machen!“ fand im Rahmen der Bayerischen Klimaschutzwoche eine Auftaktveranstaltung einer neuen Initiative in der Forst- und Holzwirtschaft, der Initiative „Holz von Hier“, im Schloss Fantaisie bei Bayreuth statt. Zu dieser Veranstaltung haben die Regierung von Oberfranken und der Regionalpakt Wald-Forst-Holz eingeladen, ein Zusammenschluss aus dem Bayerischen Gemeindegtag, dem Bayerischen Waldbesitzerverband und



dem Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung Bayern/Thüringen. Dieser stellte den über 100 anwesenden Entscheidungsträgern, vor allem politische Vertreter, Bürgermeister, Bauämter, Architekten, Innungen, Forstliche Institutionen und weitere wichtige Institutionen aus Oberfranken und Unterfranken, die Initiative, das Netzwerk und den Herkunftsnachweis „Holz von Hier“ – Holz der kurzen Wege – erstmalig vor.

Herr Heinrich Rudrof, MdL, und Sprecher des Regionalpakt Wald-Forst-Holz betonte die Bedeutung der Initiative „Holz von Hier“ für die Branche Forst & Holz. In Zusammenarbeit mit Branchenvertretern und unter Förderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt entwickelten die Initiatoren der Initiative „Holz von Hier“, Gabriele Bruckner & Philipp Strohmeier vom BNR in Bayreuth einen gleichnamigen Herkunftsnachweis für Holzprodukte, die sich durch kurze Wege in der Beschaffung und Verarbeitung auszeichnen.

Auf der Auftaktveranstaltung kamen vor allem Unternehmen des Netzwerkes „Holz von Hier“ zu Wort. So stellten Sägewerke, Furnierhersteller, Parkethersteller, Fensterbauer, Zimmerer, Holzhausbauer, Schreinereien, Maschinenhersteller auch stellvertretend für die anderen Mitglieder, aktuelle Themen aus ihrer Branche vor und erläuterten, warum sie bei „Holz von Hier“ dabei sind.

Hinter der Initiative stehen weitere namhafte Partner aber auch wissenschaftliche Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen und andere. Die Initiative Holz von Hier richtet sich auch an kommunale Entscheidungsträger, da Kommunen vielfach nicht nur Wald besitzen, sondern insbesondere auch über den öffentlichen BauVorbildfunktion haben.

Die Bedeutung von Holz von Hier für den Klimaschutz wurde eindrücklich durch Daten und Zahlen belegt.

Die Hauptursachen des Klimawandels sind: die Energieproduktion (mit ca. 24%), der Landnutzungswandel und hier vor allem die Abholzung von Primärwäldern in den Tropen und der Nordhemisphäre (mit ca. 18 – 25%) und der zunehmend globalisierte (Waren)-verkehr (mit ca. 14%). Holz von Hier ist ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Einerseits durch möglichst kurze Transportwege in der Verarbeitung bis zum fertigen Produkt. Andererseits durch die Verwendung von heimischem Holz aus nachhaltiger Produktion als Ersatz für Importholz generell, aber vor allem aus Primärwäldern. Allein die Substitution von Rundholz, Schnittholz oder Halbwaren (ohne fertige Holzprodukte wie Möbel, Parkett und anders) durch regionale Beschaffung und Verarbeitung bringt CO₂-Reduzierungspotenziale, in einer Größenordnung die, verglichen mit anderen CO₂-Reduktionspotentialen, nationale Bedeutung hat.

Viele öffentliche Ausschreibungen sehen immer noch die Verwendung von Tropenhölzern oder Holz aus nördlichen Wäldern vor. So sind in der Praxis Ausschreibungen in z.B. sibirischer Lärche oder nordischer Fichte gängig. Die Verarbeiter betonten ausdrücklich, dass dies nichts mit Qualitätskriterien zu tun habe, denn heimisches Holz stehe in der Qualität Importholz in nichts nach, oft im Gegenteil (s. Infos unter www.holz-von-hier.de). Die ersten beiden Pilotbauten in Holz von Hier sind im Bau, eine Kindertagesstätte und der erste 5-stöckige Wohnbau Deutschlands in reiner Holzbauweise. Im Außenbereich findet man wieder immer mehr Tropenholz: Teak für Gartenmöbel, Bongossi für Brückenbauten, Sipo, Sapelli und Kosipo für Parkbänke. Die Herkünfte dieser Hölzer sind meist unsichere Quellen. Auch die Verwendung von Tropenholz im Außenbereich sei nicht nötig, so wurde immer wieder betont, da hier genügend heimische Alternativen vorhanden seien, wie Eiche, Robinie, Lärche, Douglasie, Kiefer und andere bis hin zu modernen Thermohölzern.

Holz von Hier ist auch ein aktiver Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt. Es wurde aufgezeigt, dass in Deutschland sind potenziell ca. 60 – 70 Baumarten heimisch sind. Bekannt sind vielfach nur wenige Hauptbaumarten. Die Baumartenvielfalt ist die Basis für die Artenvielfalt in Wald. In den heimischen bewirtschafteten Wäldern werden vor allem die Baumarten wieder angepflanzt und gepflegt, deren Holz sich auch vermarkten lässt. Viele heimische Baumarten kommen nicht in flächendeckenden Beständen vor und brauchen deshalb vielfältige dezentrale Ansatzmöglichkeiten. Vielfalt in bewirtschafteten Wäldern fördern und entwickeln bedeutet: eine sinnvolle Verbindung von Schutz und Nutzung; Nutzung möglichst vieler heimischer Baumarten in Produkten und Aufbau eines heimischen Ansatzes dieser Vielfalt in einer vielfältigen mittelständischen Wirtschaftsstruktur. Etwa 50 – 70% aller Arten der Welt leben in tropischen Primärwäldern. Ihr Schutz bedeutet den größten Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt weltweit. Allein in Deutschland werden etwa 70 Tropenhölzer verarbeitet und genutzt. Etwa 80% der deutschen Tropenholzimporte stammen aus unsicheren Quellen und somit potentiell aus Raubbau. Etwa 8 dieser Hölzer sind laut CITES und IUCN weltweit gefährdete Baumarten (z. B. Meranti, Ramin, Teak u.a.). Die meisten dieser Hölzer können aus technischen, aber auch optischen Gründen leicht durch heimische Hölzer ersetzt werden. Die Gruppe Innenausbau & Möbelbau bei Holz von Hier hat sich zum Ziel gesetzt, bisher wenige verwendete heimische Holzarten in schönen Produkten wieder bekannt zu machen unter dem Motto: die Schönheit heimischer Hölzer entdecken. Holz von hier will zeigen: es muss nicht Ramin, Teak und Co sein um schön und lebenswert zu

wohnen. Indem Marktanreize geschaffen werden, nicht nur überwiegend Fichten sondern auch bislang wenig genutzte Baumarten zu fördern und wieder anzupflanzen, wird die Artenvielfalt im Wald erhöht. Das stärkt langfristig die Stabilität der Wälder angesichts der kommenden Klimaveränderungen und ist eine praktische Umsetzung der bayerischen Biodiversitätsstrategie.

Über die Steigerung der Wertschöpfung in der Region kann Holz von Hier zudem einen Beitrag zum Erhalt von Ausbildungsplätzen leisten, insbesondere, da Holz von Hier vor allem mittelständische Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft stärkt. Die Betriebe der Initiative leisten ihren Beitrag zu Arbeit, Ausbildung und Wertschöpfung in der Region. Forst & Holz ist einer der wichtigsten Sektoren für Beschäftigung in Süddeutschland. In Bayern und speziell Nordbayern, ist der Sektor sogar der zweitwichtigste Arbeitgeber. Den Löwenanteil der Arbeitsplätze stellt der Mittelstand. Er ist Ausbilder Nummer eins. „Starke Zukunftsbranchen, starke Unternehmer“, es wurde betont, dass die Betriebe im Sektor Forst und Holz in der Regel inhabergeführte Unternehmen sind. Allein im Cluster Forst und Holz Bayern arbeiten etwa 180.000 Menschen.

Bruckner & Strohmeier stellten im Anschluss auch die geplanten Maßnahmen für das kommende Jahr vor, die viele wichtige Fragen für die Forst- und Holzwirtschaft behandeln. Bestimmte Maßnahmen zum Informationstransfer werden von der Oberfrankenstiftung gefördert. So ist z.B. die Durchführung einer Zukunftswerkstatt zu den Themen Zukunftswald und Nachhaltige Kommune geplant. Auch Instrumente zur gezielten Förderung kleiner und dezentraler Biomasseheizanlagen sind in Arbeit. Holz von Hier lädt interessierte Kommunen und Entscheidungsträger zu einer Teilnahme oder aktiven Mitarbeit ein, sei es bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben mit Holz der kurzen Wege, über eine Mitgliedschaft oder über die Einbringung von Erfahrungen mit kommunalen Biomasseprojekten. Holz von Hier sieht sich auch als Partner (und Vermittler an Partnerorganisationen), der Kommunen, Entscheidungsträgern oder Unternehmen bei der Verwendung von Holz aus der Region Unterstützung bietet.

Das aufmerksame Interesse, das im Auditorium herrschte, lässt vermuten, dass die Botschaften und Appelle auf fruchtbaren Boden fallen werden. Der Ansatz jedenfalls überzeugte durch die Dynamik und die breite Unterstützung, die die Initiative bereits in den unterschiedlichsten Kreisen findet.

Interessierte finden Informationen unter www.holz-von-hier.de oder wenden sich direkt telefonisch an das Management, Ansprechpartner: Dr. Gabriele Bruckner & Dr. Philipp Strohmeier, Tel.: 0921 – 560 66 42.

Informationen des Gemeindetags im August 2009 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

- Rundschreiben

20/2009 **Neuer Rahmenvertrag mit T-Systems über ein „Telekom Designed Network Kommunen in Bayern“ (TDN Kommunen Bayern)**

21/2009 **Neue Fördergrundsätze für Ausbau und Unterhalt**

- Schnellinfos für Rathaus-Chefs

45/2009 **Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule**

46/2009 **Bayerischer Tag der Ausbildung 2009**

47/2009 **Überprüfung der Forstreform 2005 – Einbeziehung der kommunalen Wälder**

48/2009 **Informationsveranstaltung zur neuen Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**

49/2009 **Neue HOAI tritt in Kraft**

50/2009 **Personenstandsrechtsreform;
Folgerungen der Staatsregierung aus der Machbarkeitsstudie
zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister
(MachZentPers)**

- Pressemitteilungen

31/2009 **60. Geburtstag von Dr. Jürgen Busse
Ein unermüdlicher Kämpfer für die kommunale Selbstverwaltung**

Veranstaltungen



Pioniere der Region 2009

Erfreulich hoch war die Resonanz auf die öffentliche Ausschreibung „Pioniere der Region

2009 gesucht“. Aus mehr als 70 eingegangenen Vorschlägen konnte die Jury vier Kandidaten auswählen. Am 9. Oktober 2009 werden sie sich und ihre Projekte im Kempodium in Kempten vorstellen. Ernst Wirthensohn präsentiert eine erfolgreiche Regionalmarke, Natascha Glasow von der Wertacher Mühle bedarfsorientierten Tourismus, Mathilde Widmer steht für soziales Engagement u.a. im Bereich musische Bildung und Walter Grath für grenzüberschreitendes Umwelt-Engagement.

„Pioniere der Region – regionale Strategien in Zeiten der Globalisierung“ findet in diesem Jahr zum dritten Mal statt und ist Teil der Veranstaltung „Ein Wochenende für die Region“ in Kempten anlässlich des bundesweiten Tags der Regionen.

Pioniere der Region ist eine Initiative der Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis in Kooperation mit Partnern vor Ort, darunter das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, die lokale Agenda 21, die vier Allgäuer LEADER-Aktionsgruppen und die Allgäuer Zeitung.

Auf die BesucherInnen wartet ein abwechslungsreicher Abend mit Musik, Information, Essen & Trinken.

Beginn: 19.00 Uhr

Eintritt: 3 Euro

Kempodium Kempten, Untere Eicher Str. 3,
T. 0831/540213-0



Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Alfeld verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, Fabrikat Magirus-Deutz, Diesel, Typ 90M5, 7F, EZ 08/1981, 27.000 km, mit Vorbaupumpe, ohne Funk. Mit Geräten zur techn. Hilfeleistung, Fabrikat Weber: 1 Motorpumpe Typ E30 Bj. 2/80, 1 Spreizer Typ SP30 Bj. 12/79, 1 Schneidgerät Typ S90 Bj. 2/80 und 1 Schnellanriffhaspel 20 m Typ HF20 Bj. 08/97.

Anfragen erbeten an die Gemeinde Alfeld, 1. Bgm. Niebler, Am Kühberg 1, 91236 Alfeld, Tel. 0 91 57 / 236, Fax 0 91 57 / 92 76 28, E-Mail: buergormeister@alfeld-mfr.de.

Löschfahrzeug zu verkaufen

Die Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf (OPF), verkauft ein gebrauchtes Löschfahrzeug LF 16, EZ 04/83, ca. 30.100 km, 141 kW, Fahrzeughersteller Magirus-Deutz, mit diverser (Rest-)Beladung.

Weitere Unterlagen mit einer Liste der verbleibenden Beladung sowie Fotos können angefordert werden bei: Stadt Teublitz, Finanzverwaltung, Herr Bertram Fischer, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, Tel. 0 94 71 / 99 22-21, E-Mail: Bertram.Fischer@teublitz.de.

Nach Terminabsprache kann das Fahrzeug auch vor Ort besichtigt werden.

Angebote werden erwartet bis zum 20.10.2009. Die Vergabe erfolgt am 22.10.2009.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Schwimmbeckenreiniger zu verkaufen

Der Markt Marktschellenberg verkauft einen WEDA Schwimmbeckenreiniger, Bj. 2003, 600 Betr.-Std., nur saisonaler Einsatz im Freibad, sehr guter Zustand.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Kandler (Tel. 0 86 50 / 91 99-00, Mobil 01 51 / 12 18 05 05) oder Herr Ernst (Tel. 0 86 50 / 98 88-13), E-Mail: michael.ernst@marktschellenberg.de, Salzburger Straße 2, 83487 Marktschellenberg.

Sammelbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs

Die Gemeinde Fuchstal (Lkr. Landsberg am Lech) beabsichtigt im Jahr 2012/2013 ein neues HLF 20 zu beschaffen. Endgültige Festlegungen hinsichtlich des Fahrzeugunterbaus und des Fahrzeugaufbaus sowie der Beladung sind noch nicht erfolgt. Kommunen, die beabsichtigen, im angegebenen Zeitraum ebenfalls ein Fahrzeug zu beschaffen und Interesse an einer gemeinsamen Ausschreibung haben, werden gebeten, mit der Gemeinde Fuchstal, Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal, Ansprechpartner Herr Schmid, Tel. 0 82 43 / 96 99 15, E-Mail: schmid@vgem-fuchstal.de, Kontakt aufzunehmen.

Der Bayerische Gemeindetag unterstützt diese Form der Kommunalen Zusammenarbeit.



Kommunal- und Schul-Verlag

Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern

Darstellung

2009, kartoniert, 300 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis: 39,-- EUR

Die öffentliche Rechtsform kommunaler Unternehmen hat in Bayern eine größere Bedeutung als in den meisten anderen Ländern. Das beweist nicht nur die hohe Zahl kommunaler Eigenbetriebe, sondern auch die Tatsache, dass die Mitte der neunziger Jahre von Bayern bundesweit erstmals geschaffene Rechtsform des Kommunalunternehmens von vielen Unternehmen angenommen wurde.

Das Werk erläutert übersichtlich, gründlich und praxisnah das Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen. Dazu gehören die Darstellung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens kommunaler Wirtschaftstätigkeit und die Behandlung der allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen des kommunalen Unternehmensrechts.

Die Kommunalgesetze für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen – auch für gemeinsame Kommunalunternehmen – werden ausführlich kommentiert, ebenso die einzelnen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung.

Zudem enthält das Werk detaillierte Erläuterungen zu Bilanzierungsproblemen und zu steuerrechtlichen Fragen. Tabellarische Übersichten, z.B. für die Erstellung des Abschlusses oder zum Vergleich der verschiedenen Rechtsformen, geben dem Benutzer eine griffige Schnellinformation.

Dieses Werk liefert Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, ihren kommunalen Trägern und den Aufsichtsbehörden zuverlässige und kompetente Informationen über alle einschlägigen Rechtsfragen. Der besondere Vorteil des Werks liegt in seinem Gesamtansatz vom Europäischen Recht bis hin zur EBV und zur KUV.

Die Verfasser: Norbert Schulz, Ltd. Ministerialrat a.D., war viele Jahre im Bayerischen Staatsministerium des Innen für Kommunales Unternehmensrecht zuständig; in seinem Verantwortungsbereich wurde die Reformen des Unternehmensrechts und das Kommunalunternehmen konzipiert.

Monika Wager verfügt als Revisionsdirektorin im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband über langjährige betriebswirtschaftliche und juristische Erfahrungen aus der Beratung und Prüfung kommunaler Unternehmen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Carl Link Verlag

Hartinger/Hegemer/Hiebel:
Dienstrecht in Bayern I

152. Ergänzungslieferung, 35,00 EUR

Hartinger/Rothbrust:
Dienstrecht in Bayern II

117. Ergänzungslieferung, inkl. CD-Rom „Dienstrecht in Bayern 24. Ausgabe August 2009“, 45,78 EUR

KommunalabgabenLINK Bayern

19. Ausgabe, 85,-- EUR

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

123. Ergänzungslieferung, 56,76 EUR

Honnacker/Weber/Spörl:

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

46. Ergänzungslieferung, inkl. Ordner, Ordnerschilder und Begleitschreiben, 73,00 EUR

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Baumgartner/Jäde/Kupfahl:

Bau- und Wohnungsrecht in Bayern

222. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2009,

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-

117. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2009 + CD-ROM

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-

Ergänzungsband

69. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2009

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG

Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen

Von Dr. Torsten v. Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

2.676 Seiten, Loseblattwerk in zwei Ordnern, 108,- EUR

8. Aktualisierung, Stand Juli 2009, 248 Seiten, 62,- EUR

Dieses Loseblattwerk bietet alles, was man zur Umsetzung des neuen Gesetzes braucht: Eine kompetente Kommentierung durch den erfahrenen Richter und Fachautor Dr. Torsten von Roetteken, sowie eine aktuelle und fortlaufend ergänzte Entscheidungssammlung. Darüber hinaus werden weitere relevante Gesetze in die Kommentierung einbezogen, die den Umgang mit dem AGG beeinflussen.

Das AGG wirft bei seiner praktischen Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, denen man nur mit fundiertem Wissen begegnen kann. Der Kommentar informiert zuverlässig: Alle Diskriminierungsmerkmale werden ausführlich erläutert, unzulässige Verhaltensweisen werden aufgezeigt und die Recht von Betriebs-/Personalrat, Beschwerdestellen und Betroffenen werden erklärt. Personalentscheidungen können so korrekt getroffen und begründet werden, Diskriminierung wird erfolgreich vorgebeugt.

Die übersichtliche Kapiteleinteilung, detaillierte Inhaltsverzeichnisse und eine alphabetische Schnellübersicht helfen den Leserinnen und Lesern, sich rasch in den Texten zurechtzufinden. Die Loseblattform gewährleistet eine regelmäßige Aktualisierung und eine gute Handhabbarkeit des umfangreichen Materials.

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

89. Ergänzungslieferung, 58,- EUR

Rott:

Bayerisches Verwaltungskostenrecht

102. Ergänzungslieferung, 80,- EUR

Ludyga/Hesse:

Erschließungsbeitrag

Kommentar

27. Ergänzungslieferung, 49,80 EUR

Schwegmann u.a.:

Bundesbesoldungsgesetz

Kommentar

141. Ergänzungslieferung, 104,35 EUR

Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

154. Ergänzungslieferung, 97,60 EUR

Keck/Puchta:

Bayerisches Laufbahnrecht

Kommentar

32. Ergänzungslieferung, 95,40 EUR

Leiß/Poth-Mögele:

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand

28. Ergänzungslieferung

Uttlinger/Saller:

Das Reisekostenrecht in Bayern

Kommentar

102. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 2009

Mit der 102. Aktualisierung erhalten Sie u.a.:

einen Teil der überarbeiteten Kommentierung zum BayRKG (Teil II Nr. 1) sowie zur BayTGV aufgrund der mit Wirkung vom 01.04.2009 geänderten beamtenrechtlichen Vorschriften,

eine Anpassung der Kommentierung aufgrund der durch das Haushaltsgesetz 2009/2010, der Durchführungbestimmung zum Haushaltsgesetz 2009/2010 sowie der Haushaltsvollzugsrichtlinien 2009/2010 erfolgten und in reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Hinsicht relevanten Änderung,

die durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 01.03.2009 erfolgten Tarifrechtsänderungen im TV-L (Teil IV Nr. 1), im TVA-L BBiG (Teil IV Nr. 6) sowie im TVA-L Pflege (Teil IV Nr. 8),

Ergänzung und Aktualisierungen aufgrund geänderter Gesetz und Verwaltungsvorschriften

Greimel/Waldmann:

Finanzausgleich

32. Ergänzungslieferung, 73,50 EUR

Zängl:

Bayerisches Disziplinarrecht

32. Ergänzungslieferung, 58,25 EUR



Risiko-Absicherung aus einer Hand

- **Gesundheit**
- **Haftpflicht-, Unfall-, Sach-, Kraftfahrtversicherungen**
- **weitere Kommunalversicherungen**
- **Beihilfe und Pflege**
- **Risk-Management und sonstige Serviceleistungen aus dem Bereich**
- **Rechtsschutz**


KOM
MUN
ALE

Kommunale 2009
NÜRNBERG

Ihr Kommunalversicherer freut sich
am Stand 327 auf Ihren Besuch.

Wir versichern Bayern.

VER | **SICHER** | UNGS
KAMMER
BAYERN

 **Finanzgruppe**